

**Die Sicherung des Nachlasses –
Ordnungsbehörden und Nachlassgericht im
Spannungsfeld der Interessen von Erben und
Nachlassgläubigern**

Diplomarbeit

**an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH),
Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen
Fachbereich Rechtspflege**

vorgelegt von Jessica Klotzsche

aus Chemnitz

Meißen, 31.07.2020

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	1
2. Begriffsbestimmungen	2
2.1 Der Nachlass.....	2
2.2 Die Nachlasssicherung.....	3
3. Zuständigkeiten	4
3.1 allgemeine Zuständigkeiten für die Nachlasssicherung	4
3.2 Zuständigkeiten des Ordnungsamtes	4
3.3 Zuständigkeiten der Polizei	5
3.4 Zuständigkeiten des Nachlassgerichts	6
4. Vorgehensweise der einzelnen Behörden in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich.....	9
4.1 Vorgehen bei der Nachlasssicherung durch das Ordnungsamt	9
4.2 Vorgehen bei der Nachlasssicherung durch die Polizei	10
4.2.1 Sicherungsmaßnahmen bei Feststellung eines natürlichen Todesfalles	10
4.2.2 Sicherungsmaßnahmen bei nicht natürlichen Todesfällen oder Todesfällen mit ungeklärter Todesart.....	11
4.3 Vorgehen bei der Nachlasssicherung durch das Nachlassgericht	12
4.3.1 Anbringen von Siegeln.....	12
4.3.2 Hinterlegung von Geld, Wertpapieren und Kostbarkeiten.....	15
4.3.2.1 Zuständigkeiten	15
4.3.2.2 Voraussetzungen für eine wirksame Hinterlegung	15
4.3.2.3 Hinterlegungsgegenstände.....	17
4.3.3 Anordnung der Aufnahme eines Nachlassverzeichnisses	17
4.3.4 Bestellung eines Nachlasspflegers nach § 1960 Abs. 2 Alt. 4 BGB....	19
4.3.4.1 Voraussetzungen für die Anordnung	20
4.3.4.2 Rechtliche Einordnung der Nachlasspflegschaft und Stellung des Nachlasspflegers.....	20
4.3.4.3 Auswahl und Bestellung des Nachlasspflegers.....	21

4.3.4.4 Sinn und Zweck der Nachlasspflegschaft	22
4.3.4.5 Beendigung der Nachlasspflegschaft	23
5. Spannungsfeld der verschiedenen Interessenlagen bei der Nachlasssicherung	23
5.1 Allgemeine Erläuterung zu den verschiedenen Interessen	23
5.2 Interessen der Nachlassgläubiger	25
5.2.1 Möglichkeiten der Interessendurchsetzung	26
5.2.1.1 Beantragung einer Nachlassverwaltung	26
5.2.1.1.1 Voraussetzungen für die Anordnung	27
5.2.1.1.2 Wirkung der Nachlassverwaltung	29
5.2.1.1.3 Auswahl und Rechtsstellung des Nachlassverwalters	30
5.2.1.1.4 Aufgaben des Nachlassverwalters	31
5.2.1.1.5 Ablauf des Nachlassverwaltungsverfahrens	32
5.2.1.1.6 Haftung des Nachlassverwalters	33
5.2.1.1.6.1 Gegenüber den Erben	33
5.2.1.1.6.2 Gegenüber den Nachlassgläubigern	34
5.2.1.1.7 Beendigung der Nachlassverwaltung	35
5.2.1.2 Inventarerrichtung nach §§ 1993 ff. BGB	35
5.2.1.2.1 Begriffsbestimmung	35
5.2.1.2.2 Verfahrensablauf	36
5.2.1.2.3 Wirkung der Inventarerrichtung und Nichterrichtung	37
5.2.1.2.4 Interessenlagen	37
5.2.1.3 Herbeiführung der unbeschränkten Erbenhaftung	38
5.2.1.4 Beantragung einer Nachlasspflegschaft nach § 1961 BGB	39
5.3 Interessen der Erben	41
5.4 Überblick über die Abwesenheitspflegschaft gemäß § 1911 BGB	41
6. Fazit	42
Anlagen	V
Anlage 1	V
Anlage 2	XVI

Anlage 3.....	XIX
Anlage 4.....	XXVIII
Literaturverzeichnis.....	XXXII
Eidesstattliche Versicherung.....	XXXIII

1. Einleitung

Der Tod ist ein fester Bestandteil des Lebens. Nicht jeder stirbt aber im Kreise seiner Angehörigen. In unserer heutigen Gesellschaft kommt es immer häufiger vor, dass aufgrund veränderter Familienbande Menschen keinen Kontakt zu ihren näheren Verwandten haben. Einige verbringen ihren Lebensabend allein und sterben auch einsam. Der Tod dieser Menschen kann mitunter für eine lange Zeit unentdeckt bleiben. Aus Zeitungsartikeln wie „Acht Jahre tot in der Wohnung – Wie ist das möglich?“¹ wird ersichtlich, dass es oftmals die Nachbarn oder Vermieter der verstorbenen Person sind, die diese nach ihrem Ableben auffinden. Für die Finder stellt sich dann die Frage, wer von dem Todesfall zu unterrichten ist. Oftmals wird die Polizei als erste Anlaufstelle für Hilfe suchende Bürger von dem Auffinden der Leiche informiert.

In der Praxis sind, wie am oben angeführten Beispiel ersichtlich, bereits vor dem Tätig werden des Nachlassgerichts Behörden, wie das Ordnungsamt oder die Polizei mit einem Todesfall betraut. Dabei werden auch diese mit dem Thema der Nachlasssicherung konfrontiert. Im Studium wurde hauptsächlich die Sichtweise des Rechtspflegers am Nachlassgericht behandelt, sodass die Maßnahmen, die gegebenenfalls schon vor dem Beginn des Verfahrens bei Gericht getroffen wurden, lediglich in der gerichtlichen Praxis bekannt waren. Inwieweit der Nachlass der verstorbenen Person auch durch andere Behörden gesichert wird, wurde durch Befragung von Mitarbeitern der Kriminalpolizei und des Ordnungsamtes in dieser Arbeit in Erfahrung gebracht.

Folgend sollen die einzelnen Handlungsweisen der jeweiligen Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit veranschaulicht und ein Überblick über die zahlreichen, durch den Gesetzgeber geschaffenen Möglichkeiten zur Sicherung des Nachlasses aus den verschiedenen Perspektiven von Erben, unbekanntem Erben und Nachlassgläubigern gegeben werden. Verschiedene Interessenlagen rufen immer ein Spannungsverhältnis hervor, da jede Partei versucht die eigenen Interessen bestmöglich durchzusetzen. Inwiefern ein solches Spannungsfeld bei den verschiedenen Möglichkeiten der Nachlasssicherung zwischen den einzelnen Akteuren entsteht, wird ebenso in dieser Arbeit untersucht.

Im Folgenden wurde aus Gründen der Lesbarkeit lediglich die männliche Form verwendet, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.

¹ Autor: Christian Zelle, Titel: Acht Jahre tot in der Wohnung – Wie ist das möglich?, Stand 01.10.2019, <https://www1.wdr.de/nachrichten/westfalen-lippe/mann-senden-wohnung-tod-hintergrund-100.html>, letzter Aufruf am 26.07.2020.

2. Begriffsbestimmungen

2.1 Der Nachlass

Nach § 1922 BGB wird der Begriff der Erbschaft legal definiert. Die Erbschaft ist das Vermögen des Erblassers, welches als Ganzes auf den Erben übergeht. Im Gesetz wird dieser Terminus aber nicht durchgehend verwendet. So wird in vielen Vorschriften ab §§ 1958 ff. BGB statt Erbschaft der Begriff Nachlass verwendet. Ein rechtlicher Unterschied besteht zwischen diesen beiden Begriffen jedoch nicht, sodass auch für den Begriff Nachlass die Legaldefinition aus § 1922 BGB gilt.²

Der Nachlass umfasst das gesamte Vermögen des Erblassers, also gemäß § 1922 BGB derjenigen Person, die verstorben ist. Auf den Erben gehen sämtliche Aktiva, aber auch die Passivvermögenspositionen, die der Erblasser inne hatte, über. Explizit wird die Haftung des Erben für die Verbindlichkeiten des Erblassers, also dessen Passiva, nach § 1967 Abs. 2 BGB normiert. Aber nicht jedes Recht, welches dem Erblasser zustand, ist vererblich. Zumeist sind vermögensbezogene Rechte vererblich, wohingegen es persönlichkeitsbezogene Rechte nicht sind.³

Zu den vererblichen Vermögenspositionen zählen dingliche Rechte, wie z.B. das Eigentum an Grundstücken, sonstige Rechte gemäß § 413 BGB, soweit diese übertragbar sind, und auch Forderungen des Erblassers.⁴ Eine weitere vererbliche Vermögensposition ist gemäß § 857 BGB der Besitz. Durch den automatischen Übergang des Besitzes auf den Erben wird dieser vom Gesetzgeber vor einem gutgläubigen Wegerwerb einzelner Nachlassgegenstände geschützt.⁵ Der gutgläubige Erwerb scheidet schließlich gemäß § 935 BGB daran, dass die Sache dem wahren Berechtigten abhanden gekommen ist.

Zu den unvererblichen Positionen zählt in erster Linie der Körper des Erblassers selbst. Die Erben haben, trotz ihrer Erbenstellung, keine Entscheidungsbefugnis über diesen.⁶ Der Erblasser kann zu Lebzeiten selbst entscheiden, wie mit seinem Körper nach dem Tod zu verfahren ist. Hat er sich dazu keinen Willen gebildet, liegt die Entscheidungsbefugnis und Verantwortlichkeit hinsichtlich der Verfahrensweise mit dem Leichnam gemäß § 10 SächsBestG bei den nächsten

² Vgl. Röthel, Erbrecht, § 6 Rn. 5.

³ Vgl. Brox/Walker, Erbrecht § 1 Rn. 12.

⁴ Vgl. Röthel, Erbrecht, § 6 Rn. 15.

⁵ Vgl. Röthel, Erbrecht, § 6 Rn. 17.

⁶ Vgl. OLG Bamberg, Urteil vom 29.01.2008, 2 Ss 125/07, Rn. 60, veröffentlicht unter www.juris.de.

Angehörigen des Toten. Ebenso unvererblich sind beschränkt persönliche Rechte, die an die Person selbst gebunden sind, z. B. das Nießbrauchsrecht, das mit Tod des Berechtigten gemäß § 1061 BGB erlischt oder die beschränkt persönliche Dienstbarkeit nach § 1090 BGB, auf welche die Vorschriften des Nießbrauchs Anwendung finden.

Es ist festzustellen, dass in den Nachlass einer verstorbenen Person viele werthaltige Positionen einfließen können. Das Recht, über diese Positionen zu verfügen und somit diese gegebenenfalls auch zu schützen, obliegt dem Berechtigten, dem Erben, auf welchen gemäß § 1922 BGB sämtliche Verfügungsbefugnisse im Wege der Universalsukzession übergehen. Probleme können immer dann auftreten, wenn unklar ist, wer der berechtigte Erbe ist. Es stellt sich in einem solchen Fall die Frage, wer für die Sicherung des Nachlasses zuständig ist und welche Maßnahmen zur Sicherung ergriffen werden können.

2.2 Die Nachlasssicherung

Der Begriff der Nachlasssicherung ist durch den Gesetzgeber nicht legal definiert. Die amtliche Überschrift des § 1960 BGB lautet „Sicherung des Nachlasses“. Anhand des Inhalts des Paragraphen und der Intention des Gesetzgebers lassen sich somit unter dem Begriff der Nachlasssicherung alle Maßnahmen fassen, die zu einer Erhaltung des Nachlasses führen und schädigenden Einfluss von Unberechtigten auf Nachlassgegenstände abwenden. In § 1960 BGB wird dabei grundsätzlich von Maßnahmen, die das Nachlassgericht ergreifen kann, gesprochen. Jedoch auch die Sicherungsmaßnahmen, die bereits durch Polizei und Ordnungsamt getroffen werden, zählen unter den allgemeinen Begriff der Nachlasssicherung.

Die Möglichkeiten und Vorgehensweisen der einzelnen handelnden Behörden, wie Ordnungsamt, Polizei und Nachlassgericht, sind dabei sehr unterschiedlich und abhängig von den jeweiligen Handlungsbefugnissen.⁷

⁷ Im Einzelnen werden diese unter den Punkten 4.1 bis 4.3 dargestellt.

3. Zuständigkeiten

3.1 allgemeine Zuständigkeiten für die Nachlasssicherung

Es ist vorab festzustellen, dass gesetzlich gemäß § 1960 BGB nur das Nachlassgericht für Maßnahmen der Nachlasssicherung zuständig ist.

Bevor nach einem Todesfall ein Verfahren vor dem Nachlassgericht beginnt, sind oftmals andere Behörden bereits tätig geworden. Dies betrifft in der Regel das Ordnungsamt und die Polizei.

3.2 Zuständigkeiten des Ordnungsamtes

Das Ordnungsamt ist, neben der Polizei, in den meisten Fällen der erste behördliche Ansprechpartner, wenn ein Mensch verstorben ist. Sind Angehörige des Erblassers nicht vor Ort oder bekannt, informieren Pflegeheime, Krankenhäuser, Bestattungsunternehmen oder auch die Polizei das Ordnungsamt, welches gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 SächsPBG als Ortspolizeibehörde Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 SächsPBG i.V.m. §§ 64 Abs. 1 Nr. 4, 25, 26 SächsPolG zur sofortigen Gefahrenabwehr ergreift, wenn diese von Nöten sind. Maßnahmen der Gefahrenabwehr sind z. B. das Schließen von Fenstern, damit die Wohnung vor Fremdeinwirkungen oder Umwelteinflüssen geschützt ist sowie das Abdrehen der Heizung. Es erfolgen auch Absprachen mit dem Vermieter, dass dieser selbständig Maßnahmen zum Schutz seiner weiteren Mieter vornehmen kann. Der Vermieter darf beispielsweise die Wohnung des Verstorbenen betreten, um verderbliche Lebensmittel zu entsorgen oder Blutspuren zu beseitigen.

Hauptaufgabe des Ordnungsamtes ist die Ermittlung von bestattungspflichtigen Angehörigen z. B. durch Anfrage bei den zuständigen Standesämtern und Meldebehörden, insbesondere bei dem Geburtsstandesamt oder evtl. Eheschließungsstandesamt des Verstorbenen. Auch die Sterbefalleinträge von den Eltern des Verstorbenen können Hinweise auf weitere Angehörige liefern. Sind die Geburtsdaten von möglichen Angehörigen bekannt, erfolgt die weitere Ermittlung des aktuellen Wohnortes über die zuständigen Meldebehörden. In Chemnitz besteht zudem die Möglichkeit, über die Kreismeldekartei, den alten Archivunterlagen der DDR bis zum Jahr 1992, Hinweise zu Angehörigen zu erlangen.

3.3 Zuständigkeiten der Polizei

Das Versterben einer Person ist den nächsten Angehörigen nicht immer bekannt. In der jüngsten Vergangenheit kam es immer häufiger vor, dass sich alleinstehende Personen tage- oder sogar in Einzelfällen wochenlang nach ihrem Tod weiterhin in der Wohnung befanden. Aufgrund fehlender sozialer Kontakte blieb das Ableben unentdeckt. Nach dem Auffinden einer menschlichen Leiche erfolgt oft durch den Auffindenden eine Information an die Polizei.

Die Polizei befasst sich jedoch nur bei Vorlage von zwei konkreten Falllagen mit diesem Todesfall. Die Zuständigkeit ist im ersten Fall gegeben, wenn kein Verpflichteter nach § 10 Abs. 1 SächsBestG die Leichenschau nach § 12 Abs. 1 SächsBestG veranlasst, bzw. kein Verpflichteter bekannt ist. Der zweite Fall liegt vor, wenn durch den Arzt nach erfolgter Leichenschau ein nicht natürlicher Tod oder eine ungeklärte Todesart festgestellt wird. Nur wenn eine dieser beiden Fallkonstellationen vorliegt, ist ein Einschreiten der Polizei überhaupt möglich. Zuständig ist dabei gemäß § 70 Abs. 2 S. 1 SächsPolG die Polizeidienststelle am Sterbeort.

Nach § 11 Abs. 2 S. 1 Alt. 1 SächsBestG gilt, dass derjenige, der eine menschliche Leiche findet, unverzüglich eine Person nach § 10 Abs. 1 SächsBestG, d. h. einen nächsten Angehörigen der verstobenen Person, zu benachrichtigen hat. In der Praxis sind den meisten Bürgern die §§ 11 Abs. 2 und 10 Abs. 1 SächsBestG nicht bekannt, sodass viele den Todesfall direkt bei der örtlichen Polizei melden, was auch nach § 11 Abs. 2 Alt. 2 SächsBestG vorgesehen ist. Je nach vorhandenen Kapazitäten der Polizei erfolgt sodann eine persönliche Vorbeischau am gemeldeten Ort durch die Schutzpolizei.

Unter der Schutzpolizei sind die Polizisten zu verstehen, die auf dem Revier tätig und insbesondere für die Gefahrenabwehr nach § 3 SächsPolG zuständig sind. Es handelt sich dabei um eine Abteilung der Polizei, welche erste Maßnahmen zur Sicherung vornehmen kann und bei weitergehenden Maßnahmen die zuständigen Abteilungen, z. B. die Kriminalpolizei, informiert. Wird durch die Schutzpolizei jedoch vor Ort oder bei fehlenden Kapazitäten bereits bei der telefonischen Alarmierung festgestellt, dass eine Person nach § 10 Abs. 1 SächsBestG vorhanden ist, erfolgt lediglich eine Information an die anwesenden Personen, dass diese umgehend die Leichenschau gemäß § 11 Abs. 1 S. 1 SächsBestG, zu veranlassen haben. Ein weiteres Vorgehen ist durch die Polizei nicht möglich, da sie keine weitere Zuständigkeitsbefugnis hat.

Eine Feststellung oder Sicherung von Nachlassgegenständen findet somit nicht statt.

Stellt die Polizei beim Eintreffen jedoch fest, dass keine für die Veranlassung der Leichenschau verpflichtete Person vorhanden ist bzw. die verpflichtete Person die Leichenschau nicht veranlasst, so ist die Leichenschau nach § 11 Abs. 3 SächsBestG, wie bereits oben geschildert, durch die Polizeidienststelle zu veranlassen. Zudem wird in einem solchen Fall geprüft, ob Maßnahmen im Rahmen der Eigentumssicherung bzw. zum Zwecke der Gefahrenabwehr zu ergreifen sind.⁸

Wird nach erfolgter Veranlassung der Leichenschau durch die Polizei nach § 11 Abs. 3 SächsBestG durch den nach § 12 Abs. 1 SächsBestG hinzu gerufenen Arzt festgestellt, dass es sich um einen nicht natürlichen Tod (auch Verdacht) oder eine ungeklärte Todesart handelt, so ist die Zuständigkeit der Kriminalpolizei eröffnet und die der Schutzpolizei beendet. Die Kriminalpolizei nimmt sodann weitere Ermittlungen bezüglich des Todesfalles auf und untersucht gegebenenfalls das Vorliegen einer Straftat. Sollte im Rahmen der Ermittlungen festgestellt werden, dass Sicherungsmaßnahmen notwendig sind, werden diese von den Beamten ergriffen.

3.4 Zuständigkeiten des Nachlassgerichts

In § 1960 Abs. 1 BGB ist die Zuständigkeit des Nachlassgerichts für die Sicherung des Nachlasses geregelt. Sachlich ist gemäß § 23a Abs. 1 S. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 GVG i.V.m. § 342 Abs. 1 Nr. 2 FamFG das Amtsgericht als Nachlassgericht zuständig. Die örtliche Zuständigkeit des Nachlassgerichts richtet sich auch bei der Durchführung von Maßnahmen der Nachlasssicherung nach der allgemeinen Regelung des § 343 FamFG. Sollte jedoch ein Sicherheitsbedürfnis in einem anderen Gerichtsbezirk als dem nach § 343 FamFG betreffenden bestehen, ist gemäß § 344 Abs. 4 FamFG jedes Gericht zuständig, in dessen Bezirk das Bedürfnis der Sicherung fällt. Das Amtsgericht, in dessen Bezirk ein Bedürfnis bestand und welches Sicherungsmaßnahmen durchgeführt hat, unterrichtet dann gemäß § 356 Abs. 2 FamFG das für den Erbfall nach § 343 FamFG zuständige Nachlassgericht von den getroffenen Maßnahmen. Beim Nachlassgericht ist der Nachlassrechtspfleger gemäß § 3 Nr. 2c RPfIG für die Anordnung von Sicherungsmaßnahmen im Rahmen des § 1960 BGB zuständig.

⁸ Nähere Erläuterungen hierzu erfolgen unter dem Punkt 4.2.1.

Ein Richtervorbehalt ist nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 RPfIG zu beachten, soweit die Anordnung einer Nachlasspflegschaft oder auch einer Nachlassverwaltung über den Nachlass eines ausländischen Erblassers beabsichtigt ist.⁹ In Sachsen wurde dieser Richtervorbehalt jedoch gemäß § 5a SächsJOrgVO i.V.m. § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 RPfIG aufgehoben, sodass der Nachlassrechtspfleger auch für die Anordnung einer Nachlasspflegschaft oder auch einer Nachlassverwaltung für einen ausländischen Erblasser zuständig ist. Grundsätzlich gilt, dass die Besorgung, der sich aus der Erbschaft ergebenden Angelegenheiten ab dem Erbfall dem Erben obliegt.¹⁰ Problematisch sind jedoch die in der alltäglichen Praxis immer häufiger vorkommenden Fälle, in denen der Nachlass ohne einen bekannten Erben und damit Verfügungsberechtigten existiert. Nach § 1960 Abs. 1 S. 1 BGB liegen die Voraussetzungen für eine Sicherung durch das Nachlassgericht für den Zeitraum vor, in welchem der Erbe die Erbschaft noch nicht angenommen hat. Des Weiteren liegen die Voraussetzungen für eine Sicherung gemäß § 1960 Abs. 1 S. 2 BGB vor, wenn der Erbe unbekannt ist oder ungewiss ist, ob er die Erbschaft angenommen hat. Nur in Ausnahmefällen ist das Nachlassgericht von Amts wegen dazu verpflichtet, vorübergehend für die Sicherung und Erhaltung des Nachlasses Sorge zu tragen.¹¹ Voraussetzungen für ein Eingreifen durch das Nachlassgericht sind das Vorliegen einer der oben genannten Falllagen, die bisherige Nichtannahme der Erbschaft durch den Erben bzw. die Unbekanntheit des Erben bzw. die Ungewissheit über dessen Annahme der Erbschaft sowie das Bestehen eines Fürsorgebedürfnisses.¹² Nach Weidlich ist zudem das Vorliegen eines Sicherungsanlasses Voraussetzung für ein Tätig werden des Nachlassgerichts nach § 1960 BGB.¹³ Sowohl Leipold im Münchener Kommentar¹⁴ als auch KrätzscheI im Handbuch der Rechtspraxis¹⁵ prüfen das Vorliegen eines Sicherungsanlasses nicht einzeln, sondern im Zusammenhang mit dem Vorliegen des Fürsorgebedürfnisses. Sollte festgestellt werden, dass Sicherungsmaßnahmen zum Erhalt des Nachlasses notwendig sind, ergibt sich konsequenterweise der Sicherungsanlass für das Nachlassgericht. Für den Rechtspfleger am Nachlassgericht stellt die Unterteilung in zwei oder drei Prüfungspunkte im Ergebnis jedoch keinen Unterschied dar.

⁹ Vgl. Firsching/Graf/KrätzscheI, § 41 Rn. 2.

¹⁰ Vgl. Palandt/Weidlich, § 1960 Rn. 1.

¹¹ Vgl. Palandt/Weidlich a. a. O.

¹² Vgl. Firsching/Graf/KrätzscheI, § 41 Rn. 8, 11; vgl. ebenso MüKoBGB/Leipold, § 1960 Rn. 16ff., 26.

¹³ Vgl. Palandt/Weidlich, § 1960 Rn. 4.

¹⁴ Vgl. MüKoBGB/Leipold, § 1960 Rn. 16ff., 26.

¹⁵ Vgl. Firsching/Graf/KrätzscheI, § 41 Rn. 8, 11.

Unbekannt ist ein Erbe dann, wenn das Nachlassgericht nicht feststellen kann, wer genau die Person des Erben ist. Abzugrenzen ist hiervon, wenn einerseits die Person des Erben zwar bekannt ist, aber andererseits deren Aufenthalt derzeit unklar ist. In einem solchen Fall kommt lediglich eine Abwesenheitspflegschaft nach § 1911 BGB in Betracht.¹⁶ Ein Tätig werden des Nachlassgerichts ist aufgrund des fehlenden Anwendungsbereichs nach § 1960 BGB ausgeschlossen.

Eine Ungewissheit über die Annahme der Erbschaft kann dann bestehen, wenn Handlungen des vorläufigen Erben nicht eindeutig als konkludente Annahme gedeutet werden können, da sie gegebenenfalls lediglich Handlungen der Nachlassfürsorge darstellen, Ausschlagungsfristen unklar sind oder die Wirksamkeit der Anfechtung von Annahme oder Ausschlagung nicht zweifelsfrei feststeht.¹⁷ Das Fürsorgebedürfnis ist dann zu bejahen, wenn der Bestand des Nachlasses ohne Eingreifen des Nachlassgerichts gefährdet wäre.¹⁸

Das Nachlassgericht hat sich bei der Beurteilung, ob das Vorliegen des Fürsorgebedürfnisses zu bejahen ist, an den Interessen des endgültigen Erben zu orientieren.¹⁹ Die Interessen von Nachlassgläubigern bleiben bei der Beurteilung des Fürsorgebedürfnisses außen vor, da diesen selbst die Möglichkeit eingeräumt wird, einen Antrag gemäß § 1961 BGB beim Nachlassgericht zu stellen.²⁰

Ein Fürsorgebedürfnis fehlt, wenn eine vertrauenswürdige Person vorhanden ist, welche die Verwaltung des Nachlasses besorgt.²¹ Eine solche Person stellt z.B. der Testamentsvollstrecker dar²², aber auch ein Miterbe, der Ehegatte oder Abkömmlinge des Erblassers können bei zuverlässiger Verwaltung ein Einschreiten des Nachlassgerichts entbehrlich machen.²³

Neben den oben genannten Voraussetzungen muss nach Weidlich für das Nachlassgericht ein Sicherungsanlass vorliegen.²⁴ Die Beurteilung des Vorliegens eines Sicherungsanlasses wird zugleich mit der Beurteilung des Fürsorgebedürfnisses erfolgen, da das Bejahen des Fürsorgebedürfnisses und

¹⁶ Vgl. MüKoBGB/*Leipold*, § 1960 Rn. 18.

¹⁷ Vgl. BGH, Beschluss vom 19.05.2011, IX ZB 74/10, Rn. 13, veröffentlicht unter www.juris.de.

¹⁸ Vgl. Palandt/*Weidlich*, § 1960 Rn. 1.

¹⁹ Vgl. OLG Dresden, Beschluss vom 08.06.2010, 17 W 510/10, Rn. 7, veröffentlicht unter www.juris.de.

²⁰ Vgl. Palandt/*Weidlich*, § 1960 Rn. 5.

²¹ Vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 09.02.2001, 3 Wx 350/00, Rn. 32, veröffentlicht unter www.juris.de.

²² Vgl. Palandt/*Weidlich*, § 1960 Rn. 5.

²³ Vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 09.02.2001, 3 Wx 350/00, Rn. 32, veröffentlicht unter www.juris.de.

²⁴ Vgl. Palandt/*Weidlich*, § 1960 Rn. 4.

somit die Notwendigkeit des Einschreitens von Amts wegen, das Vorliegen eines Sicherungsanlasses konsequenterweise nach sich zieht. Ein Sicherungsanlass liegt damit vor, wenn der Nachlass ungesichert und ohne einen Handlungsbefugten existiert. Es besteht somit die Gefahr, dass der Nachlass durch Unbefugte verändert und geschädigt werden könnte.

Der Sicherungsanlass kann fehlen, wenn die erforderliche Maßnahme zum Schutz des Nachlasses auch auf eine einfachere Weise als dem Einschreiten von Amts wegen erreicht werden kann.²⁵ Wie auch beim Fürsorgebedürfnis erwähnt, würde auch das Vorhandensein einer Person, die den Nachlass zuverlässig verwaltet, den Sicherungsanlass entfallen lassen und somit ein Einschreiten von Amts wegen entbehrlich machen.²⁶

Sollte der Rechtspfleger am Nachlassgericht nach Prüfung der Voraussetzungen zu dem Ergebnis kommen, dass ein Einschreiten des Nachlassgerichts nach § 1960 BGB geboten ist, steht ihm der Maßnahmenkatalog aus § 1960 Abs. 2 BGB zur Verfügung. Die gesetzliche Formulierung des § 1960 Abs. 2 BGB „*Das Nachlassgericht kann insbesondere...*“ macht deutlich, dass auch andere Maßnahmen ergriffen werden können, wenn diese im Einzelfall geeignet erscheinen.

4. Vorgehensweise der einzelnen Behörden in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich

4.1 Vorgehen bei der Nachlasssicherung durch das Ordnungsamt

Wie bereits unter Punkt 3.2 geschildert, umfasst die Tätigkeit des Ordnungsamtes neben der Ermittlung von Angehörigen, das Treffen von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr für den Nachlass. Durch das Ordnungsamt können jedoch auch gemäß § 2 Abs. 1 SächsPBG i.V.m. §§ 64 Abs. 1 Nr. 4, 26 SächsPolG Wertgegenstände verwahrt werden, wenn diese bei Begehung der Wohnung aufgefunden und als sicherungsbedürftig erachtet werden. Darunter fallen Bargeld, Sparbücher, EC-Karten, aber auch Wohnungsschlüssel. Neben der Verwahrung erfolgen jedoch keine weitergehenden Maßnahmen. Für die Wohnungssicherung oder Beräumung ist keine Zuständigkeit des Ordnungsamtes eröffnet.

Eine Ausnahme stellt sich jedoch dar, wenn dem Ordnungsamt bekannt wird, dass sich in der Wohnung des Verstorbenen ein Testament befindet. Auch die

²⁵ Vgl. Palandt/*Weidlich*, § 1960 Rn. 5.

²⁶ Vgl. Palandt/*Weidlich*, a.a.O.

Ordnungsamtsmitarbeiter unterliegen gemäß § 2259 Abs. 1 BGB der Abgabepflicht des Testamentes beim Nachlassgericht. Wird demnach bekannt, dass sich in der Wohnung ein Testament befindet, wird diese durch zwei Mitarbeiter aufgesucht, damit nach dem Vieraugenprinzip nach dem Testament gesucht werden und dieses für die spätere Ablieferung beim Nachlassgericht gesichert werden kann.

Eine Zusammenarbeit zwischen dem Ordnungsamt und dem Nachlassgericht erfolgt in einem gewissen Rahmen. So kann zu Beginn durch das Ordnungsamt eine Sterbeurkunde an das Nachlassgericht übersandt werden und zusätzlich die Information vom bereits erfolgten Tötung werden.

In einzelnen Fällen wird durch das Ordnungsamt auch eine Nachlasspflegschaft beantragt. Desweiteren erfolgt auf Anfrage des Nachlassgerichtes eine Auskunft zu den, durch das Ordnungsamt ermittelten, Angehörigen. Diese könnten bei der Erbenermittlung für das Nachlassgericht eine wichtige Rolle spielen.

4.2 Vorgehen bei der Nachlasssicherung durch die Polizei

4.2.1 Sicherungsmaßnahmen bei Feststellung eines natürlichen Todesfalles

Wie unter Punkt 3.3 geschildert, ist die Zuständigkeit der Polizei nach der Feststellung eines natürlichen Todesfalles erst einmal nicht gegeben. Die Polizei war aber unter Umständen nach § 11 Abs. 3 SächsBestG zuständig, die Leichenschau gemäß § 12 Abs. 1 SächsBestG zu veranlassen, da kein sonstiger Verpflichteter diese veranlasst hat. Ist die Schutzpolizei in einem solchen Fall vor Ort, wird im Rahmen der Gefahrenabwehr geprüft, ob der Zugang zur Wohnung der verstorbenen Person und somit auch deren Nachlass vor dem Zugriff Unbefugter geschützt ist.

Die Polizei handelt gemäß § 26 SächsPolG, aber vor dem Hintergrund der Eigentumssicherung bzw. der Gefahrenabwehr und ist nicht darauf bedacht, für den möglichen Erben eine umfangreiche Nachlasssicherung durchzuführen. So wird z. B. die Abschließbarkeit der Wohnung geprüft. Ist diese unzweifelhaft gegeben, da z. B. eine Beschädigung der Eingangstür nicht vorliegt, erfolgen keine weiteren Maßnahmen und die Wohnung wird lediglich verschlossen. Wird der Polizei bekannt, dass ein Nachbar oder andere Dritte einen Schlüssel zur Wohnung besitzen, kann auch die Versiegelung der Eingangstür erfolgen.

Der Grundsatz ist, dass so wenig wie möglich durch die Polizei verändert oder gar mitgenommen wird. Eine Ausnahme bildet das Testament. Auch die Polizei unterliegt der Ablieferungspflicht nach § 2259 Abs. 1 BGB. Wird bei dem Einsatz

der Schutzpolizei das Testament aufgefunden, so wird dieses durch die Polizei sichergestellt und an das Nachlassgericht abgeliefert. Erhalten die Beamten der Schutzpolizei von anwesenden Dritten eine Information, wo sich das Testament der verstorbenen Person innerhalb der Wohnung befindet, so erfolgt auch eine Nachschau. Stellt sich jedoch heraus, dass es nicht an dem vermuteten bzw. angegebenen Ort ist, findet keine umfangreiche Durchsuchung der Wohnung durch die Schutzpolizei statt.

Der Grundsatz, dass so wenig wie möglich zu verändern oder mitzunehmen ist, gilt auch beim Auffinden von Wertgegenständen. Aufgefundene Wertsachen werden protokolliert bzw. fotografisch dokumentiert, sodass ein Nachweis gegenüber den Berechtigten vorliegt, falls später behauptet wird, dass Gegenstände unberechtigt entfernt wurden. So werden Geldscheine aufgefächert abfotografiert sowie der Wert protokolliert und anschließend wieder an den Fundort gelegt. Zudem werden allgemeine Fürsorgemaßnahmen getroffen. Unter anderem werden offene Fenster verschlossen oder auch laufende Heizungen abgedreht.

4.2.2 Sicherungsmaßnahmen bei nicht natürlichen Todesfällen oder Todesfällen mit ungeklärter Todesart

Wird durch den Arzt nach erfolgter Leichenschau ein nicht natürlicher Tod oder eine ungeklärte Todesart bescheinigt, so informiert dieser die Polizei darüber. Bei der Polizei hat sich sodann die Kriminalpolizei mit diesem Fall zu befassen. Nachdem diese über ihre Zuständigkeit in Kenntnis gesetzt wurde, erfolgt das Aufsuchen des Fundortes des Leichnams. Es werden Ermittlungen aufgenommen, ob gegebenenfalls eine Straftat vorliegt. Die Kriminalpolizei sichert am Fundort der Leiche nur die für die Ermittlung notwendigen Gegenstände. Eine umfassende Nachlasssicherung findet auch hier nicht statt. Das unter 4.2.1 Geschilderte gilt auch für die Kriminalpolizei, ebenso wenn Geld im größeren Umfang aufgefunden wird. Stellt die Kriminalpolizei fest, dass die Abschließbarkeit der Örtlichkeiten gegeben ist, werden auch aufgefundene Wertsachen vor Ort gelassen. Die Kriminalpolizei ist verpflichtet, ein bei den Untersuchungen aufgefundenes Testament gemäß § 2259 Abs. 1 BGB an das Nachlassgericht abzuliefern. Eine umfangreiche Suche nach einem möglicherweise vorhandenen Testament findet auch hier nicht statt.

Zusätzlich zum geschilderten Vorgehen erfolgt durch die Kriminalpolizei die Information über den Todesfall an die Angehörigen des Verstorbenen, soweit

diese noch keine Kenntnis haben. Sollten Angehörige unbekannt sein erfolgen Ermittlungsmaßnahmen, die sich jedoch auf eine Befragung im Umfeld des Verstorbenen beschränken. Sollten dadurch mögliche Angehörige ermittelt werden, erfolgt eine Kontaktierung durch die Kriminalpolizei, damit diese ihre Pflichten nach dem SächsBestG wahrnehmen. Sollten die Angehörigen außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Polizei wohnen, erfolgt die Kontaktierung mittels Amtshilfe durch eine für den Wohnort der Angehörigen zuständige Polizeibehörde.

Kann die Kriminalpolizei keine Angehörigen ermitteln, wird das Ordnungsamt informiert, welches dann in eigener Zuständigkeit versucht, Angehörige des Verstorbenen zu ermitteln.

4.3 Vorgehen bei der Nachlasssicherung durch das Nachlassgericht

Unter 3.4 wurden bereits die Voraussetzungen für ein Tätig werden des Nachlassgerichts nach § 1960 BGB erörtert. Im Folgenden werden die einzelnen Maßnahmen, die das Nachlassgericht zur Sicherung des Nachlasses ergreifen kann, dargestellt. Es ist anzumerken, dass der Katalog der gesetzlich in § 1960 BGB normiert ist, kein abschließender ist. Sollte für das Nachlassgericht demnach noch eine andere Möglichkeit der Sicherung in Betracht kommen, die verhältnismäßig ist, kann diese ergriffen werden.

4.3.1 Anbringen von Siegeln

Gemäß § 1960 Abs. 2 Alt. 1 BGB kann durch das Nachlassgericht an den Nachlassgegenständen ein Siegel angebracht werden. Zuständig ist dabei gemäß § 3 Nr. 2c RPfLG der Rechtspfleger. Gemäß Art. 140 EGBGB bleiben die landesrechtlichen Vorschriften über die tatsächliche Ausführung der Siegelung unberührt.²⁷

Wird landesrechtlich ein anderes Organ als der Rechtspfleger mit der Anbringung des Siegels betraut, ist dieses entsprechend zuständig. Von dem Übertragungsrecht machten Bundesländer, wie Bayern und Hessen, Gebrauch. So ist nach Art. 16 Abs. 2 AGGVG für den Freistaat Bayern der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle für das Anbringen von Siegeln zuständig.²⁸ Seine Zuständigkeit kann bei der Sicherung von Nachlassgegenständen auch nach

²⁷ Vgl. Firsching/Graf/KrätzscheI, § 41 Rn. 20.

²⁸ Vgl. Firsching/Graf/KrätzscheI, § 41 Rn. 21.

Art. 36 AGGVG auf die Gemeinde übertragen werden.²⁹ In Hessen ist gemäß § 16 Abs. 1 HESOrtsGG der Ortsgerichtsvorsteher neben dem Nachlassgericht für die Tätigkeiten im Bereich der Nachlasssicherung und somit auch für das Anbringen von Siegeln zuständig.³⁰ Für den Freistaat Sachsen wurde von dem Übertragungsrecht ebenso Gebrauch gemacht. So kann die Ausführungsbefugnis für die Siegelung durch den Rechtspfleger am Nachlassgericht gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 2 SächsJG auf den Gerichtsvollzieher übertragen werden.

Durch den Gesetzgeber wurde keine bundeseinheitliche Vorschrift zur Durchführung der Siegelung erlassen. In der Praxis wird die Anordnung der Nachlasssicherung dadurch erfolgen, dass in den Akten die Anordnung der Siegelung sowie eine gegebenenfalls vorgenommene Übertragung an den Urkundsbeamten vermerkt wird.³¹ Über die vorgenommene Siegelung ist ein Protokoll durch das durchführende Organ zu fertigen.³² In diesem Protokoll sind die durchgeführten Maßnahmen sowie die evtl. weiteren sichergestellten Gegenstände aufzuführen, die möglicherweise für eine Hinterlegung in Betracht kommen, z. B. Geld oder Wertpapiere. Die Anfertigung des Siegelungsprotokolls stellt keine Wirksamkeitsvoraussetzung für eine wirksam vorgenommene Siegelung dar.³³ Das Protokoll und gegebenenfalls enthaltene Fehler haben damit keinen Einfluss auf eine ordnungsgemäß durchgeführte Siegelung.³⁴

In der Praxis kommt es grundsätzlich sehr selten vor, dass durch den Nachlassrechtspfleger tatsächlich eine Siegelung vorgenommen wird. Vor allem bei dem Nachlassgericht Meißen werden jedoch die Nachlassrechtspfleger häufig im Außendienst tätig. Die Wohnung oder auch das Haus des Erblassers werden direkt durch den Nachlassrechtspfleger aufgesucht, um Dokumente oder Gegenstände zu sichern. Beim Betreten einer durch die Polizei oder das Ordnungsamt mit einem Siegelband versiegelten Wohnung wird der Rechtspfleger dann mit der erneuten Versiegelung konfrontiert. Der Rechtspfleger am Nachlassgericht ist im Rahmen der Nachlasssicherung dazu berechtigt, die versiegelte Wohnung zu betreten. Zudem erfolgt zwischen dem Rechtspfleger am Nachlassgericht und der Polizei eine enge Zusammenarbeit, sodass diese über das Betreten der versiegelten Wohnung informiert wird und damit über den Siegelbruch Kenntnis erhält. Eine Versiegelung durch die Polizei

²⁹ Vgl. Firsching/Graf/KrätzscheI, a. a. O.

³⁰ Vgl. Firsching/Graf/KrätzscheI, a. a. O.

³¹ Vgl. Firsching/Graf/KrätzscheI, § 41 Rn. 22, 23.

³² Vgl. Firsching/Graf/KrätzscheI, § 41 Rn. 26.

³³ Vgl. Firsching/Graf/KrätzscheI, § 41 Rn. 30.

³⁴ Vgl. Firsching/Graf/KrätzscheI, a.a.O.

erfolgt wie unter Punkt 4.2.1 erläutert, wenn die Abschließbarkeit der Wohnung nicht gewährleistet ist bzw. ein Eindringen von Dritten, welche einen Zweitschlüssel haben, nicht ausgeschlossen ist. Der Bruch dieser Versiegelung ist durch den Nachlassrechtspfleger im Rahmen der weiteren Nachlasssicherung somit notwendig. Nach erfolgter Durchsuchung der Wohnung des Erblassers, hat die erneute Sicherung und somit Versiegelung der Wohnung zu erfolgen. Durch die Rechtspfleger am Nachlassgericht Meißen wird ein Etikett über das gebrochene Siegel der Polizei geklebt, auf welchem das Dienstsiegel angebracht wird. Somit wird eine erneute Versiegelung der Wohnung gewährleistet. Dem Nachlassgericht selbst steht, zumindest am Nachlassgericht Meißen, kein eigenes Siegelband zur Verfügung.

Aufgrund der Seltenheit von Siegelungen jeglicher Art durch Nachlassgerichte konnten auch keine Auskünfte von Rechtspflegern aus der Praxis erfolgen, wie rein tatsächlich die Siegelung bei Gegenständen vorzunehmen ist. Eine erdenkliche Variante wäre die Anbringung eines mit dem Dienstsiegel gesiegelten Vermerks an dem zu sichernden Gegenstand, dass dieser Gegenstand der Nachlasssicherung unterliegt. Ein spezielles Siegel mit der Information, dass der Gegenstand aufgrund einer vorgenommenen Nachlasssicherung gesiegelt wurde in Anlehnung an das Pfandsiegel des Gerichtsvollziehers ist nicht vorhanden.

Die Entsiegelung der gesicherten Gegenstände hat durch das Nachlassgericht zu erfolgen, sobald der Anlass der Sicherung weggefallen ist, z. B. wenn der berechtigte Erbe bekannt geworden ist.³⁵ Auch über die Entsiegelung, also die Abnahme der angebrachten Siegel, ist ein Protokoll zu führen.³⁶ Wird bei der Abnahme der Siegelung ersichtlich, dass das Siegel durch Einwirkung von außen verletzt oder sogar gebrochen ist, ist zu prüfen, ob die versiegelten Gegenstände wie im Siegelungsprotokoll vermerkt, in ihrer Gesamtheit noch vorhanden sind.³⁷ Sollte dem Nachlassgericht der Verdacht einer strafrechtlichen Handlung entstehen, so ist dies bei der Staatsanwaltschaft anzuzeigen, welche gegebenenfalls ein Ermittlungsverfahren wegen eines Verstoßes nach § 136 StGB einleiten wird.

³⁵ Vgl. Firsching/Graf/KrätzscheI, § 41 Rn. 31.

³⁶ Vgl. Firsching/Graf/KrätzscheI, a. a. O.

³⁷ Vgl. Firsching/Graf/KrätzscheI, § 41 Rn. 33.

4.3.2 Hinterlegung von Geld, Wertpapieren und Kostbarkeiten

4.3.2.1 Zuständigkeiten

Nach § 1960 Abs. 2 Alt. 2 BGB kann durch das Nachlassgericht die Hinterlegung von Geld, Wertpapieren und Kostbarkeiten angeordnet werden, um den Nachlass zu sichern. Funktionell zuständig für die Anordnung der Hinterlegung ist der Nachlassrechtspfleger bei dem nach § 343 FamFG oder nach § 344 Abs. 4 FamFG zuständigen Nachlassgericht.

Hinterlegungsstelle ist gemäß § 1 Abs. 2 SächsHintG das Amtsgericht. Grundsätzlich kann die Hinterlegung bei jedem Amtsgericht in Sachsen erfolgen. Zumeist wird die Hinterlegung in der Praxis bei dem Amtsgericht erfolgen, in dessen Bezirk die zu hinterlegenden Wertgegenstände gefunden wurden und somit das Sicherungsbedürfnis besteht. Sollten das Amtsgericht, welches die Sicherung durch Hinterlegung anordnet, und das Amtsgericht, das für den Nachlassvorgang nach § 343 FamFG zuständig ist, auseinanderfallen, wird letzteres über die vorgenommene Hinterlegung gemäß § 356 Abs. 2 FamFG informiert.

Bei der Hinterlegungsstelle ist nach § 2 SächsHintG der Rechtspfleger für die Ordnungsgemäßheit des Hinterlegungsvorganges funktionell zuständig. Die Hinterlegung stellt einen Justizverwaltungsakt dar und gehört nicht zur Rechtspflege.

4.3.2.2 Voraussetzungen für eine wirksame Hinterlegung

Die Hinterlegung eines Gegenstandes gilt als bewirkt, wenn durch die Hinterlegungsstelle eine Annahmeanordnung gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 SächsHintG erlassen wurde und der Hinterlegungsgegenstand eingeliefert bzw. eingezahlt wurde. Die Voraussetzungen für eine wirksame Hinterlegung sind somit der Erlass einer Annahmeanordnung und die Hinterlegung des Gegenstandes bzw. Einzahlung des Geldes.

Die Annahmeanordnung nach § 7 SächsHintG ergeht, sobald eine der beiden gesetzlich normierten Falllagen vorliegt. So muss entweder gemäß § 7 Nr. 1 SächsHintG der Hinterleger einen Antrag bei der Hinterlegungsstelle stellen, in welchem er die Tatsachen angibt, welche eine Hinterlegung rechtfertigen, oder nachweisen, dass er aufgrund einer Anordnung einer zuständigen Behörde zur Hinterlegung berechtigt bzw. verpflichtet ist. Der Hinterleger muss demnach für den Erlass der Annahmeanordnung nach

§ 7 Nr. 1 SächsHintG einen Antrag stellen und die Hinterlegung muss gerechtfertigt sein.

Die Annahmeanordnung ergeht auch, wenn gemäß § 7 Nr. 2 SächsHintG die zuständige Behörde die Hinterlegungsstelle ersucht. Im Falle einer angeordneten Hinterlegung zum Zwecke der Nachlasssicherung würde ein Ersuchen nach § 7 Nr. 2 SächsHintG durch den Nachlassrechtspfleger erfolgen. Das Ersuchen wird sich praktischerweise zugleich in der Verfügung befinden, in welcher der Nachlassrechtspfleger die Hinterlegung angeordnet hat. Der Anordnung voraus geht die Kenntniserlangung des Nachlassrechtspflegers über Gegenstände, für die eine Hinterlegung als notwendig erachtet wird. Kenntnis von diesen kann auf unterschiedlichen Wegen erlangt werden. So kann der Nachlassrechtspfleger bei der Inaugenscheinnahme des Nachlasses feststellen, dass die Anbringung eines Siegels, aufgrund fehlenden Schutzes vor Einwirkung Dritter, für nicht ausreichend erachtet wird und eine Hinterlegung erforderlich ist.³⁸ Dies kommt lediglich bei Gegenständen, die in § 1960 Abs. 2 Alt. 2 BGB normiert sind, in Betracht, demnach bei Geld, Wertpapieren und Kostbarkeiten. Für diese Gegenstände würde dann die Hinterlegung angeordnet und diese mitgenommen werden, um sie bei der Hinterlegungsstelle nebst Ersuchen abzuliefern. Sollten die Gegenstände jedoch am vorgefundenen Ort abschließbar und geschützt, vor dem Eingriff Unbefugter, vorgefunden werden, ist eine Hinterlegung nicht erforderlich. Letzteres ist der in der Praxis am häufigsten vorkommende Fall.

Die Information über werthaltige Gegenstände kann jedoch auch durch Außenstehende bzw. Behörden, wie dem Ordnungsamt oder der Polizei, angezeigt werden. Gegebenenfalls werden die Gegenstände bereits durch das Ordnungsamt verwahrt, sodass eine Überführung und somit Hinterlegung bei der Hinterlegungsstelle anzuordnen ist. Der Gegenstand befindet sich somit bei einem Dritten, der ihn bei der Hinterlegungsstelle noch abzugeben hat. Die Ablieferung des genau bezeichneten Gegenstandes bei der zuständigen Hinterlegungsstelle kann auch mit Gewalt nach § 35 Abs. 1 FamFG erzwungen werden.³⁹

Liegen die Voraussetzungen für eine Hinterlegung vor, so wird durch die Hinterlegungsstelle eine Annahmeanordnung erlassen. Der Antragsteller, welcher die Hinterlegung nach § 7 SächsHintG beantragt hat, ist dann nach § 10 SächsHintG von dem Erlass der Annahmeanordnung zu unterrichten, soweit er den Hinterlegungsgegenstand nicht bereits hinterlegt hat. Sollte die

³⁸ Vgl. Firsching/Graf/KrätzscheI, § 41 Rn. 35.

³⁹ Vgl. Firsching/Graf/KrätzscheI, § 41 Rn. 39.

Hinterlegung noch nicht erfolgt sein, wird dem Antragsteller zeitgleich nach § 10 SächsHintG eine Frist zur Ablieferung des Gegenstandes gesetzt, binnen welcher er die Einlieferung bzw. Einzahlung unter Vorlage der Benachrichtigung zu veranlassen hat. Da, wie oben geschildert, ein Ersuchen des Nachlassgerichtes in den meisten Fällen erst erfolgt, nachdem der Gegenstand abgeliefert bzw. bereits im Eingriffsbereich des Nachlassgerichts ist, wird mit dem Ersuchen auch zugleich der Gegenstand bei der Hinterlegungsstelle eingehen, sodass eine Information nach § 10 SächsHintG nicht erfolgt.

4.3.2.3 Hinterlegungsgegenstände

Die in Betracht kommenden Gegenstände sind in § 1960 Abs. 2 BGB bezeichnet. So sind Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten hinterlegbar, vgl. auch § 6 SächsHintG. Geldsummen und Wertpapiere sind beim Auffinden eindeutig erkennbar. Bei Geld ist es zudem irrelevant, ob es sich um Euro oder eine ausländische Währung handelt. Die Währung spielt lediglich für die Hinterlegungsstelle eine Bedeutung, da diese § 11 SächsHintG zu beachten hat. Problematisch könnte jedoch für den Nachlassrechtspfleger sein zu beurteilen, welche Gegenstände als Kostbarkeiten einzuordnen sind. Gemäß Abschnitt I Ziffer 2 b) der VwV AusfHintG sind Kostbarkeiten im Sinne des § 6 SächsHintG Gold- und Silbersachen, Edelsteine, Schmuck sowie andere wertvolle, unverderbliche und leicht aufzubewahrende Gegenstände wie Kunstwerke, kostbare Bücher, Münzen oder Wertzeichen. Grundsätzlich werden durch den Rechtspfleger nur die Wertgegenstände in Verwahrung genommen, die aufgrund ihrer Größe im Safe des Amtsgerichts hinterlegt werden können.

4.3.3 Anordnung der Aufnahme eines Nachlassverzeichnisses

Gemäß § 1960 Abs. 2 Alt. 3 BGB kann durch das Nachlassgericht angeordnet werden, dass ein Nachlassverzeichnis aufgenommen wird. Landesrechtlich können jedoch gemäß Artt. 140, 147 EGBGB auch hier wieder andere Behörden zuständig sein.⁴⁰

In Sachsen kann die Erstellung des Nachlassverzeichnisses nach § 17 Abs. 1 Nr. 3 SächsJG auf den Gerichtsvollzieher übertragen werden. Ebenso käme grundsätzlich eine Übertragung auf einen Notar in Betracht. Dieser ist gemäß § 20 Abs. 1 BNotO ermächtigt Nachlassverzeichnisse aufzunehmen.

⁴⁰ Vgl. Firsching/Graf/Krätzschel, § 41 Rn. 47.

Von einer Übertragung auf den Notar wurde jedoch in Sachsen kein Gebrauch gemacht. Es wäre gegebenenfalls denkbar, den § 2003 BGB entsprechend auf ein Nachlassverzeichnis im Rahmen des § 1960 Abs. 2 BGB anzuwenden.

Für eine analoge Anwendung spricht, dass gemäß § 2004 BGB auf ein bereits vorhandenes Nachlassverzeichnis Bezug genommen werden kann, wenn dieses den Anforderungen nach §§ 2002, 2003 BGB entspricht. Sowohl Küpper im Münchener Kommentar als auch Krätzschel im Handbuch der Rechtspraxis führen aus, dass eine Bezugnahme auf ein Nachlassverzeichnis, welches aufgrund des § 1960 Abs. 2 BGB errichtet wurde, im Rahmen des § 2004 BGB möglich ist.⁴¹ Während Küpper von einem „selbst aufgenommen[en]“ Nachlassverzeichnis spricht, wird durch Krätzschel explizit aufgeführt, dass es sich bei der Bezugnahme nach § 2004 BGB um ein nach §§ 2002, 2003 BGB errichtetes Verzeichnis handeln muss.⁴²

Die Möglichkeit, die Voraussetzungen nach §§ 2002, 2003 BGB im Rahmen des § 1960 Abs. 2 BGB zu erfüllen, wäre somit nur denkbar, wenn eine Aufnahme des Nachlassverzeichnisses auf den Notar übertragen wird. Eine Anwendung des § 2003 BGB im Rahmen des § 1960 Abs. 2 BGB kann somit vertreten werden. Die Anordnung der Aufnahme eines Nachlassverzeichnisses und auch die Entscheidung, die Erstellung auf ein anderes Organ zu übertragen, trifft gemäß § 3 Nr. 2c RPfIG der Rechtspfleger beim zuständigen Nachlassgericht. Für die Aufnahme selbst ist der Rechtspfleger zuständig, soweit von einer Übertragung auf den Gerichtsvollzieher oder auch Notar abgesehen wurde.

Das Nachlassverzeichnis ist eine Aufstellung aller im Nachlass vorhandenen Nachlassgegenstände und Nachlassverbindlichkeiten. Für die Errichtung des Nachlassverzeichnisses nach § 1960 Abs. 2 Alt. 3 BGB gelten die Vorschriften der §§ 2001, 2010 BGB entsprechend.⁴³ So ist gemäß § 2001 Abs. 2 BGB neben der Bezeichnung des Gegenstandes auch eine genaue Beschreibung von diesem aufzunehmen, damit eine Wertbestimmung vorgenommen werden kann. Das Oberlandesgericht Dresden hat zur Vereinfachung der Erstellung des Nachlassverzeichnisses ein Formular zur Verfügung gestellt, welches genutzt werden kann.⁴⁴ Dieses Formular ist in drei Teile untergliedert. Anhand der Gliederung lässt sich ermitteln, welche Angaben das Nachlassverzeichnis unbedingt enthalten soll. Unter Teil A sind zuerst allgemeine Angaben zur Person des Erblassers und gegebenenfalls zu dem Nachlassgericht, bei welchem das

⁴¹ Vgl. MüKoBGB/Küpper, § 2004 Rn. 38; vgl. Firsching/Graf/Krätzschel, § 41 Rn. 46.

⁴² MüKoBGB/Küpper, a.a.O.; vgl. Firsching/Graf/Krätzschel, a.a.O.

⁴³ Vgl. Palandt/Weidlich, § 1960 Rn. 3.

⁴⁴ Vordruckverwaltung OLG Dresden INS 17: Nachlassverzeichnis (5.14); Anlage 1.

Verfahren geführt wird, zu tätigen. Teil B umfasst die Auflistung, welche Gegenstände zum Zeitpunkt des Todes in der Nachlassmasse vorhanden waren. Das Formular deckt alle Vermögenspositionen, die der Erblasser innehaben konnte, ab. So sind bewegliche Gegenstände der allgemeinen Haushaltsführung, Immobilien, Forderungen des Erblassers und auch immaterielle Vermögensgegenstände anzugeben. Teil C enthält eine Aufstellung der Nachlassverbindlichkeiten sowie Schulden des Erblassers.

Ist das Nachlassverzeichnis einmal ordnungsgemäß erstellt, kann es sowohl für die Erben als auch für Nachlassgläubiger eine Orientierungshilfe für spätere Verfahren sein, z.B. zur Geltendmachung verschiedenster Ansprüche gegen und auch für den Nachlass.

Sollte die Aufnahme des Nachlassverzeichnisses ohne die Zuhilfenahme des Formulars geschehen, so ist durch den Rechtspfleger eine Niederschrift gemäß §§ 36, 37 BeurkG zu fertigen.⁴⁵ Das Nachlassverzeichnis kann vom Rechtspfleger oder gegebenenfalls vom Gerichtsvollzieher nur durch tatsächliche Inaugenscheinnahme des Nachlasses erstellt werden. Eine Aufnahme des Nachlassverzeichnisses hat durch das zuständige Organ vor Ort unter dem tatsächlichen Eindruck der vorhandenen Nachlassgegenstände zu erfolgen.⁴⁶ Die Niederschrift jedoch kann an einem anderen Ort verfasst werden.⁴⁷ Das sodann erstellte Nachlassverzeichnis wird bei der Akte des zuständigen Nachlassgerichtes verwahrt.⁴⁸

4.3.4 Bestellung eines Nachlasspflegers nach § 1960 Abs. 2 Alt. 4 BGB

In der Literatur wird die Bestellung eines Nachlasspflegers als die wichtigste Sicherungsmöglichkeit des Nachlassgerichtes im Rahmen des § 1960 BGB angesehen.⁴⁹ Ohne Wertung kann festgestellt werden, dass die Anordnung der Nachlasspflegschaft im Vergleich zu den anderen, gesetzlich in § 1960 Abs. 2 BGB normierten Maßnahmen, wohl die umfangreichste bzw. weitreichendste Maßnahme darstellt.

⁴⁵ Vgl. Firsching/Graf/KrätzscheI, § 41 Rn. 51.

⁴⁶ Vgl. Firsching/Graf/KrätzscheI, § 41 Rn. 50.

⁴⁷ Vgl. Firsching/Graf/KrätzscheI, a.a.O.

⁴⁸ Vgl. Firsching/Graf/KrätzscheI, § 41 Rn. 51.

⁴⁹ Vgl. Burandt/Rohjahn/Najdecki, § 1960 Rn. 4.; vgl. ebenso Palandt/Weidlich, § 1960 Rn. 3.; vgl. Röthel, Erbrecht, § 27 Rn. 62.

4.3.4.1 Voraussetzungen für die Anordnung

Bevor eine Nachlasspflegschaft nach § 1960 Abs. 2 Alt. 4 BGB angeordnet werden kann, ist durch den Rechtspfleger am Nachlassgericht das Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen für ein Eingreifen von Amts wegen nach § 1960 BGB zu prüfen.⁵⁰

Zuständig für die Anordnung einer Nachlasspflegschaft nach § 1960 Abs. 2 Alt. 4 BGB ist das Nachlassgericht gemäß § 1962 BGB i.V.m. § 23a Abs. 1 S. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 GVG, § 342 Abs. 1 Nr. 2 FamFG. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich grundsätzlich nach § 343 FamFG. Die besondere Zuständigkeit nach § 344 Abs. 4 FamFG gilt auch für die Anordnung von Nachlasspflegschaften und bleibt daneben bestehen, sollte das Sicherungsbedürfnis in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Amtsgerichtes fallen. Funktionell ist der Rechtspfleger nach § 3 Nr. 2c RPfIG für die Anordnung der Pflegschaft als Maßnahme der Nachlasssicherung zuständig. Ein Richtervorbehalt liegt nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 RPfIG für die Anordnung einer Nachlasspflegschaft über den Nachlass eines ausländischen Erblassers vor. Jedoch wurde gemäß § 5a SächsJOrgVO von der landesrechtlichen Ermächtigung nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 RPfIG Gebrauch gemacht. Der Rechtspfleger ist damit auch für die Anordnung einer Nachlasspflegschaft oder auch Nachlassverwaltung für einen ausländischen Erblasser zuständig.

4.3.4.2 Rechtliche Einordnung der Nachlasspflegschaft und Stellung des Nachlasspflegers

Die Nachlasspflegschaft stellt eine Unterart der Pflegschaft dar.⁵¹ Zu erkennen ist dies unter anderem daran, dass die Nachlasspflegschaft nicht eigens in den §§ 1962 ff. BGB geregelt wurde. Die Regelungen des Pflegschafts- und somit auch des Vormundschaftsrechtes sind durch den Verweis in § 1915 Abs. 1 BGB entsprechend anzuwenden.⁵²

Der Nachlasspfleger ist damit nach §§ 1960 Abs. 2, 1915 Abs. 1 BGB i.V.m. § 1793 Abs. 1 BGB gesetzlicher Vertreter des künftigen und derzeit unbekanntem Erben.⁵³ Aufgrund seiner Rechtsstellung kann der Nachlasspfleger, im Rahmen seines Wirkungskreises, unmittelbar durch seine Handlungen den Nachlass

⁵⁰ Vgl. Punkt 3.4.

⁵¹ Vgl. Palandt/*Weidlich*, § 1960 Rn. 9.

⁵² Vgl. Röthel, *Erbrecht*, § 27 Rn. 63.

⁵³ Vgl. BGH, Urteil vom 26.10.1967, VII ZR 86/65, Rn. 21, veröffentlicht unter www.juris.de.

berechtigten, aber auch verpflichteten.⁵⁴ Er unterliegt, wie auch ein Vormund oder Pfleger, bei Geschäften, welche durch den Gesetzgeber als besonders bedeutsam angesehen werden, den gesetzlichen Genehmigungserfordernissen nach §§ 1960 Abs. 2, 1915 Abs. 1 BGB i.V.m. §§ 1812, 1819 ff. BGB.

Zu beachten ist weiterhin, dass eine Vertretung der unbekanntenen Erben durch den Nachlasspfleger generell ausgeschlossen sein kann, wenn ein Tatbestand des § 1795 BGB erfüllt wird, welcher gemäß §§ 1960 Abs. 2, 1915 Abs. 1 BGB Anwendung findet. Der Nachlasspfleger unterliegt zudem dem Schenkungsverbot nach § 1804 BGB. Die Aufgaben des Nachlasspflegers bestimmen sich nach den notwendigen Maßnahmen, um die Sicherung des Nachlasses zu gewährleisten. Der Nachlassrechtspfleger hat bei jedem Erbfall zu prüfen, welche Aufgabenkreise durch den Nachlasspfleger zu übernehmen sind. Je nach Erforderlichkeit werden die Wirkungskreise festgelegt. Die Hauptaufgaben eines Nachlasspflegers stellen dabei die Sicherung und die Erhaltung des Nachlasses dar.⁵⁵ Daneben kann der Nachlasspfleger auch mit der Ermittlung der unbekanntenen Erben beauftragt werden.⁵⁶ Die Tätigkeit des Nachlasspflegers kann jedoch auch auf die Regelung einzelner Angelegenheiten, wie z. B. die Beendigung des Mietverhältnisses des Erblassers nebst Räumung der Wohnung, beschränkt werden.⁵⁷

4.3.4.3 Auswahl und Bestellung des Nachlasspflegers

Der Nachlasspfleger wird, nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß §§ 1960 Abs. 2, 1962, 1915 Abs. 1, 1779 Abs. 2 BGB durch den Rechtspfleger am Nachlassgericht ausgewählt. Die ausgewählte Person ist aufgrund der Anwendung des § 1785 BGB zur Amtsübernahme verpflichtet. Ein Ablehnungsrecht besteht jedoch unter den Voraussetzungen der §§ 1960 Abs. 2, 1915 Abs. 1, 1786 BGB.⁵⁸

Die Anordnung der Nachlasspflegschaft ergeht durch Beschluss nach § 38 FamFG, in welchem zugleich die Person des Pflegers und dessen

⁵⁴ Vgl. Röthel, Erbrecht, § 27 Rn. 64.

⁵⁵ Vgl. BFH, Urteil vom 03.04.2008, V R 62+05, BFGE 221, 433 BStBI II 2008, 900, Rn. 52 veröffentlicht unter www.juris.de.

⁵⁶ Vgl. BFH, Urteil vom 03.04.2008, V R 62+05, BFGE 221, 433 BStBI II 2008, 900, Rn. a.a.O.

⁵⁷ Vgl. OLG München, Beschluss vom 20.03.2012, 31 Wx 81/12, Rn. 5, veröffentlicht unter www.juris.de.

⁵⁸ Vgl. Firsching/Graf/Krätzsche, § 41 Rn. 71; vgl. ebenso MüKoBGB/Leipold, § 1960 Rn. 46.

Wirkungskreis bestimmt werden.⁵⁹ Die Bestellung des Pflegers wird nicht nach § 40 FamFG mit Bekanntgabe des Beschlusses an die Beteiligten, sondern erst mit der mündlichen Verpflichtung zur treuen und gewissenhaften Führung der Plegschaft gemäß §§ 1960 Abs. 2, 1915 Abs. 1, 1789 BGB wirksam.⁶⁰ Der Nachlasspfleger erhält gemäß §§ 1960 Abs. 2, 1915 Abs. 1, 1791 BGB eine Bestallungsurkunde.

4.3.4.4 Sinn und Zweck der Nachlasspflegschaft

Die Nachlasspflegschaft stellt eine Fürsorgemaßnahme für die derzeit noch nicht bekannten endgültigen Erben dar.⁶¹ Die Interessen dieser, insbesondere am Erhalt des Nachlasses, werden durch staatliches Eingreifen geschützt. Die Anordnung der Nachlasspflegschaft nach § 1960 Abs. 2 BGB orientiert sich rein an den Interessen und dem Schutz der derzeit unbekannteren Erben und nicht an der Befriedigung etwaiger Nachlassgläubiger.⁶² Nachlassgläubiger profitieren von der Anordnung einer Nachlasspflegschaft nach § 1960 Abs. 2 Alt. 4 BGB nur indirekt. So sind durch den Nachlasspfleger bei entsprechendem Aufgabenkreis die bekannten Nachlassverbindlichkeiten zu tilgen, damit im Interesse der endgültigen Erben unnötige gerichtliche Prozesse und damit auch entstehende Kosten während der Dauer der Nachlasspflegschaft eingespart werden können.⁶³ Desweiteren steht den Nachlassgläubigern ein Auskunftsanspruch gegen den Nachlasspfleger nach § 2012 Abs. 1 S. 2 BGB zu. Der Verpflichtung zur Auskunft hat der Nachlasspfleger gemäß § 260 Abs. 1 BGB nachzukommen. Widersetzt sich der Nachlasspfleger dieser Verpflichtung, macht er sich gegebenenfalls aufgrund von pflichtwidrigem Handeln gegenüber den Nachlassgläubigern schadenersatzpflichtig.⁶⁴

⁵⁹ Vgl. Firsching/Graf/KrätzscheI, § 41 Rn. 67.

⁶⁰ Vgl. Firsching/Graf/KrätzscheI, § 41 Rn. 67.

⁶¹ Vgl. MüKoBGB/Leipold, § 1960 Rn. 38.

⁶² Vgl. OLG Nürnberg, Urteil vom 29.11.2016, 6 U 2145/15, veröffentlicht unter www.juris.de; vgl. Palandt/Weidlich, § 1960 Rn. 15.

⁶³ Vgl. BayObLG, Beschluss vom 28.08.1996, 1Z BR 166/96, Rn. 15, veröffentlicht unter www.juris.de.

⁶⁴ Vgl. MüKoBGB/Küpper, § 2012 Rn. 2.

4.3.4.5 Beendigung der Nachlasspflegschaft

Die Nachlasspflegschaft nach § 1960 Abs. 2 Alt. 4 BGB endet, sobald sie nach §§ 1962, 1919 BGB durch Beschluss des Nachlassgerichtes aufgehoben wird.⁶⁵

Die Aufhebung der Nachlasspflegschaft hat zu erfolgen, wenn der Grund für ihre Anordnung entfallen ist. Dies liegt vor, wenn das Sicherungsbedürfnis entfallen ist oder der endgültige Erbe bekannt geworden ist. Sollte lediglich eine einzelne Angelegenheit durch den Nachlasspfleger geregelt werden, endet mit der Erledigung dieser auch gemäß §§ 1960 Abs. 2, 1918 Abs. 3 BGB kraft Gesetzes auch die Nachlasspflegschaft.⁶⁶ Ein Aufhebungsbeschluss hat nur deklaratorische Wirkung.

Mit Amtsbeendigung hat der Nachlasspfleger seine Bestallungsurkunde dem Nachlassgericht zurückzugeben und diesem gemäß §§ 1960 Abs. 2, 1915 Abs. 1, 1890, 1892 BGB über seine Tätigkeit Schlussrechnung zu legen.⁶⁷ Dem Erben gegenüber hat der Nachlasspfleger das in Besitz genommene Nachlassvermögen herauszugeben und ihm nach §§ 1960 Abs. 2, 1915 Abs. 1, 1890 BGB über die erfolgte Verwaltung Rechnung zu legen.

5. Spannungsfeld der verschiedenen Interessenlagen bei der Nachlasssicherung

5.1 Allgemeine Erläuterung zu den verschiedenen Interessen

Nach Betrachtung der durch das Nachlassgericht möglichen Sicherungsmaßnahmen unter Punkt 4.3 ist festzustellen, dass die gesetzlich normierten Möglichkeiten vorrangig dem Schutz einer Interessengruppe dienen: der des unbekanntem Erben bzw. dem Erben, der die Erbschaft noch nicht angenommen hat. Durch das Fürsorgeinstitut des Staates soll der Nachlass für den Erben so gesichert sein, dass für ihn kein Nachteil durch den Zugriff Unberechtigter auf den Nachlass entsteht.

Durch die Anbringung von Siegeln, Hinterlegung von Geld oder auch die Anordnung einer Nachlasspflegschaft wird der Nachlass, der ohne einen Handlungsbefugten existiert, geschützt und in seinem Grundbestand erhalten. Sollte der endgültige Erbe eines Tages, gegebenenfalls durch die Ermittlungen

⁶⁵ Vgl. RG Urteil vom 27.11.1922, IV 750/21, RGZ 106, 46-49, veröffentlicht unter www.juris.de.

⁶⁶ Vgl. MüKoBGB/Leipold, § 1960 Rn. 103.

⁶⁷ Vgl. MüKoBGB/Leipold, § 1960 Rn. 105.

des Nachlasspflegers, bekannt werden, werden die gesicherten Gegenstände an diesen herausgegeben. Im besten Fall ist kein Wertverlust eingetreten. Ziel ist im weitesten Sinne somit auch, dass soweit möglich, der Nachlass so an den Erben übergeben werden kann, als hätte dieser bereits von Anfang an die Verwaltung des Nachlasses wahrnehmen können.

Die in § 1960 BGB vom Gesetzgeber normierten Maßnahmen der Nachlasssicherung schützen hauptsächlich die unbekanntem Erben bzw. den Erben, welcher die Erbschaft noch nicht angenommen hat. Dies ist jedoch nachvollziehbar, da der unbekanntem Beteiligte seine Interessen selbst nicht aktiv umsetzen kann. Ein Eingreifen durch den Staat ist damit unerlässlich.

Bei all diesen Betrachtungen sind jedoch die Nachlassgläubiger als eine weitere Interessengruppe im Hinblick auf den Nachlassbestand nicht zu vergessen. Nachlassgläubiger sind ursprünglich normale Gläubiger, die mit dem Tod des Erblassers ihren eigentlichen Schuldner verloren haben.⁶⁸ An die Stelle des ursprünglichen Schuldners, also des Erblassers, tritt nun dessen Erbe. Für den Gläubiger kann dies eine nicht tragbare Situation darstellen, da der nun durch die Universalsukzession in das Schuldverhältnis Eingetretene unter Umständen nicht so vertrauenswürdig oder gar zuverlässig ist, wie es der Erblasser war. Nachlassgläubiger sind, im Gegensatz zu den unbekanntem Erben, Beteiligte, die aktiv ihre Interessen umsetzen könnten und aufgrund der Regelungen des Gesetzgebers, die im Folgenden näher erörtert werden, auch aktiv werden müssen, um letztlich eine Befriedigung aus dem Nachlass zu erlangen.

Die Nachlassgläubiger erhalten keinen direkten Schutz durch die Maßnahmen des § 1960 BGB. Es gibt auch keine vergleichbare gesetzliche Schutzvorschrift für die Nachlassgläubiger. Der Gesetzgeber stellt die Nachlassgläubiger nicht unter denselben Schutz wie die unbekanntem Erben, da die Ausgangslagen für die zwei gegensätzlichen Beteiligten, wie oben geschildert, unterschiedlich sind.

Beide Gruppen versuchen bestmöglich ihre Interessen zu schützen bzw. durchzusetzen. Für die Erben bzw. unbekanntem Erben ist es von großem Interesse, werthaltigen Nachlass zu schützen und Unberechtigte davon abzuhalten, den Nachlass zu schmälern. Für die Nachlassgläubiger hat die Durchsetzung der ihnen zustehenden Ansprüche gegen den Nachlass oberste Priorität. Problematisch ist, dass der Nachlass durch Handlungen des Erben zumeist geschmälert wird und somit Ansprüche des Gläubigers vereitelt werden können. Nachlassgläubiger sind somit in dieser Hinsicht bestrebt, dass ein Erhalt und somit eine Sicherung des Nachlasses vor schädigenden Handlungen

⁶⁸ Vgl. Brox/Walker, Erbrecht § 37 Rn. 7.

erreicht wird, damit eine Befriedigung stattfinden kann. Umgesetzt werden kann dies z. B., indem dem Erben, welcher den Nachlass vorsätzlich schmälert die Verfügungs- und Verwaltungsbefugnis über den Nachlass im Rahmen der Nachlassverwaltung nach §§ 1975 ff. BGB entzogen wird.

Die Nachlassgläubiger sind weiterhin daran interessiert, dass nicht nur der Nachlass zur Befriedigung dient, sondern bestenfalls auch auf das Eigenvermögen des Erben zugegriffen werden kann.⁶⁹ Dies wäre der Fall, wenn der Erbe den Nachlassgläubigern gegenüber unbeschränkt haftet. Der Erbe wiederum vertritt gerade diese Interessen nicht - er möchte gerade nicht, dass auf sein Eigenvermögen zugegriffen werden kann. Die Interessen der beiden Lager sind gegenläufig, sodass ein Spannungsverhältnis auftritt. Diese widerstreitenden Interessen äußern sich auch bei den Möglichkeiten der Nachlasssicherung, die für das jeweilige Lager vorgesehen sind.

5.2 Interessen der Nachlassgläubiger

Das Hauptinteresse eines Nachlassgläubigers ist es, seine Forderung, die er gegen den Erblasser hatte, gegen dessen Nachlass geltend zu machen und daraus seine Befriedigung zu erlangen. Problematisch ist dies, wenn der Gläubiger kein Gegenüber hat, gegen den er seine Forderung geltend machen kann. Dies liegt z. B. vor, wenn der Erbe, der als neuer Berechtigter auftreten müsste, dies nicht kann, da er unbekannt ist.

Ein weiteres Interesse des Gläubigers ist, dass er seine Forderung nicht nur gegen das Nachlassvermögen sondern auch gegen das Vermögen des Erben richten kann. Dies ist möglich bei unbeschränkter Erbenhaftung. Diese tritt durch die Universalsukzession automatisch ein, da das Vermögen des Erben mit dem Nachlassvermögen zu einer einheitlichen Vermögensmasse verschmilzt, aus welcher sich der Nachlassgläubiger befriedigen kann. Dieser Automatismus kann durch den Erben verhindert werden, wenn dieser seine Haftung beschränkt. Durch gewisse Verfehlungen des Erben kann er jedoch sein Recht auf Beschränkung der Erbenhaftung verwirken, sodass einzelne oder alle Nachlassgläubiger ihrer Forderungen gegen das ganze Vermögen des Erben durchsetzen können. Das Gesetz gibt den Nachlassgläubigern die im folgenden Punkt 5.2.1 dargestellten Möglichkeiten, um ihre Interessen durchsetzen zu können.

⁶⁹ Vgl. Brox/Walker, Erbrecht a.a.O.

5.2.1 Möglichkeiten der Interessendurchsetzung

5.2.1.1 Beantragung einer Nachlassverwaltung

Die Nachlassverwaltung ist in den §§ 1975 ff. BGB geregelt und nach § 1975 BGB eine Form der Nachlasspflegschaft mit dem Zweck, die Nachlassgläubiger zu befriedigen. Über § 1915 BGB i.V.m. §§ 1773 ff. BGB finden auf den Nachlassverwalter die allgemeinen Regelungen des Pflegschafts- und somit auch die des Vormundschaftsrechtes Anwendung.

Sinn und Zweck einer Nachlassverwaltung ist aus den verschiedenen Perspektiven jeweils ein anderer. Aus der Perspektive der Gläubiger, können diese mit der Durchführung der Nachlassverwaltung Befriedigung durch ein gerichtlich gesteuertes Verfahren erlangen. Die Erben können hingegen mit der Durchführung der Nachlassverwaltung ihre Erbenhaftung begrenzen, sodass eine Vermischung der Vermögensmassen von Nachlassvermögen und Eigenvermögen nicht vorkommt und Gläubiger nur auf das dem Erben angefallene Nachlassvermögen zugreifen kann.

Aus beiden Perspektiven ist für die Durchführung der Nachlassverwaltung ein Antrag bei dem zuständigen Nachlassgericht erforderlich. Antragsberechtigt ist nach § 1981 Abs. 1 BGB der Erbe, d.h. der Alleinerbe. Besteht eine Erbengemeinschaft können nur alle Miterben gemeinschaftlich einen Antrag auf Nachlassverwaltung stellen, vorausgesetzt der Nachlass ist nach § 2062 Hs. 2 BGB im Umkehrschluss noch ungeteilt. Bei Vor- und Nacherbfolge nach §§ 2100 ff. BGB ist bei bestehender Vorerbschaft der Vorerbe und nach Eintritt des Nacherbfalles nach § 2144 Abs. 1 BGB der Nacherbe zu einer Antragstellung berechtigt. Dem Testamentsvollstrecker, dem die Verwaltung des Nachlasses unterliegt, wird ebenfalls ein Antragsrecht gewährt. Dies wird aus § 317 Abs. 1 InsO hergeleitet.⁷⁰

Kein Antragsrecht wird dem Nachlasspfleger nach § 1960 Abs. 2 BGB eingeräumt. Dessen Aufgabe ist weder die Herbeiführung einer Haftungsbeschränkung für die Erben noch die Gläubigerbefriedigung, sodass die Nachlassverwaltung nicht auf Grundlage seines Antrages durchgeführt werden kann.⁷¹

Neben dem Erben und den weiteren oben aufgeführten Personen ist gemäß § 1981 Abs. 2 BGB jeder Nachlassgläubiger antragsberechtigt. Im Folgenden wird nur die Perspektive der Gläubiger erläutert, da das Verfahren aus deren

⁷⁰ Vgl. Brox/Walker, Erbrecht § 39 Rn. 12.

⁷¹ Vgl. BayObLGZ 1976, 167 (171f.).

Sicht ein Verfahren der Nachlasssicherung zu ihren Gunsten ist. Aus Sicht des Erben wiederum ist das Verfahren ein Schutz des Eigenvermögens. Er kann mit der Durchführung der Nachlassverwaltung erreichen, dass seine Haftung auf den Nachlass beschränkt wird und Gläubiger nicht auf sein Eigenvermögen zugreifen können. Ein Fall der eigentlichen Nachlasssicherung liegt damit für den Erben nicht vor.

Die Nachlassverwaltung nach § 1981 BGB ist damit eine Form des Gläubigerschutzes, die der Gesetzgeber ermöglicht hat. Durch den Nachlassverwalter wird der Nachlass gesichtet und anschließend die zu berücksichtigenden Nachlassschulden beglichen. So können auch Gläubiger bei unübersichtlichen Nachlässen bzw. bei mit der Verwaltung und Befriedigung der gestellten Forderungen überforderten Erben zu einer Interessenerfüllung gelangen.

5.2.1.1.1 Voraussetzungen für die Anordnung

Besteht Grund zur Annahme, dass die Befriedigung der Nachlassgläubiger aus dem Nachlass durch das Verhalten oder die Vermögenslage des Erben gefährdet wird, so haben Nachlassgläubiger gemäß § 1981 Abs. 2 BGB die Möglichkeit, eine Nachlassverwaltung zu beantragen. Ziel ist es, durch die Anordnung einer Nachlassverwaltung zu verhindern, dass der Erbe durch eine Verschleuderung des Nachlasses die Gläubigerbefriedigung vereitelt.

Voraussetzung für die Anordnung einer Nachlassverwaltung auf Veranlassung eines Nachlassgläubigers ist ein Antrag, welcher die formellen und materiellen Voraussetzungen erfüllt. Formell muss der Nachlassgläubiger antragsberechtigt sein, er muss den Antrag bei dem zuständigen Nachlassgericht stellen und es müssen die allgemeinen Verfahrensvoraussetzungen, wie Beteiligten- und Verfahrensfähigkeit nach §§ 8 ff. FamFG für den beantragenden Gläubiger vorliegen. Die Antragsberechtigung für Nachlassgläubiger ergibt sich aus § 1981 Abs. 2 S. 1 BGB. Das Antragsrecht wird dabei sämtlichen Nachlassgläubigern gewährt.

Die Zuständigkeit des Nachlassgerichts ergibt sich aus § 23a Abs. 1 S. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 GVG i.V.m. § 342 Abs. 1 Nr. 8 FamFG. Örtlich ist nach § 343 Abs. 1 FamFG das Nachlassgericht zuständig, in dessen Bezirk der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Funktionell ist für die Anordnung der Nachlassverwaltung und die Verfahrensdurchführung der Rechtspfleger nach § 3 Nr. 2c RpfLG zuständig.

Für den Antrag ist gesetzlich keine Form vorgeschrieben. Er kann somit schriftlich oder mündlich zu Protokoll gegenüber dem Nachlassgericht gestellt werden.⁷²

Sollte der Antrag des Nachlassgläubigers die formellen Voraussetzungen erfüllen, hat das Nachlassgericht bei einem solchen Antrag weitere materielle Voraussetzungen zu prüfen. Im Gegensatz zu einem Antrag durch den Erben nach § 1981 Abs. 1 BGB muss bei einer Antragstellung nach § 1981 Abs. 2 BGB die zusätzliche zeitliche Befristung für die Antragstellung beachtet werden. Der Nachlassgläubiger muss gemäß § 1981 Abs. 2 S. 2 BGB seinen Antrag binnen einer zweijährigen Frist nach Annahme der Erbschaft stellen. Diese zeitliche Begrenzung wurde durch den Gesetzgeber vorgegeben, da es mit zunehmender Zeit immer schwieriger wird, das Vermögen des Erben und das Nachlassvermögen zu trennen.⁷³ Diese Trennung ist jedoch für die Nachlassverwaltung essentiell, sodass ein Antrag nach Ablauf der Zweijahresfrist durch das Nachlassgericht abzulehnen ist. Eine weitere materielle Voraussetzung ist, dass die Befriedigung sämtlicher, nicht nur einzelner Nachlassgläubiger, aus dem Nachlassvermögen gefährdet ist.⁷⁴ Diese Gefährdung muss auf dem Verhalten des Erben oder aufgrund seiner Vermögenslage beruhen.⁷⁵ Zu einem gefährdenden Verhalten zählt z. B. die leichtfertige Verschleuderung des Nachlasses oder auch die voreilige Befriedigung einzelner Nachlassgläubiger.⁷⁶ Zudem wäre die Unterdrückung bzw. Vernichtung von Nachlassgegenständen ein ebenso schädliches Verhalten durch den Erben gegenüber den Nachlassgläubigern. Das Vorliegen dieser Voraussetzung sollte durch den Gläubiger in seinem Antrag glaubhaft gemacht werden, damit eine Beurteilung durch das Nachlassgericht möglich ist.⁷⁷

Neben diesen Voraussetzungen sollte auch eine kostendeckende Masse für die Verfahrensdurchführung zur Verfügung stehen. Wäre dies nicht der Fall, so kann das Gericht die Anordnung der Nachlassverwaltung nach § 1982 BGB ablehnen. Zudem ist bei der Antragsbeurteilung durch das Nachlassgericht zu beachten, ob bereits ein Nachlassinsolvenzverfahren anhängig ist. Beide Verfahren schließen einander aus, vgl. § 1988 Abs. 1 BGB, sodass die Eröffnung der

⁷² Vgl. Rechtsanwalt Sven Nelke, Titel: Nachlassverwaltung: Wie die Nachlassverwaltung (richtig) zu beantragen ist und worauf Sie achten müssen, <https://www.recht.help/erbrecht/nachlassverwaltung/>, letzter Zugriff: 26.07.2020.

⁷³ Vgl. Palandt/*Weidlich*, § 1981 Rn. 2.

⁷⁴ Vgl. Palandt/*Weidlich*, § 1981 Rn. 3.

⁷⁵ Vgl. Palandt/*Weidlich*, a.a.O.

⁷⁶ Vgl. Palandt/*Weidlich*, a.a.O.

⁷⁷ Vgl. Autor: Rechtsanwalt Dr. Mario Nöll, Titel: § 1975 BGB Nachlassverwaltung, <https://nachlassverwaltung.de/nachlassverwaltung/>, letzter Zugriff am 26.07.2020.

Nachlassverwaltung abzulehnen ist, wenn bereits das Nachlassinsolvenzverfahren eröffnet wurde.

Der Rechtspfleger am Nachlassgericht hat nach Antragseingang gemäß § 26 FamFG zu ermitteln, ob die erforderlichen Voraussetzungen für die Eröffnung des Nachlassverwaltungsverfahrens vorliegen. Steht nach erfolgter Prüfung fest, dass der Antrag alle Voraussetzungen erfüllt, so ergeht durch den Rechtspfleger ein Beschluss, nach § 38 FamFG, in welchem die Nachlassverwaltung angeordnet und ein Nachlassverwalter bestellt wird. Dieser Beschluss ist sodann an die Beteiligten nach § 41 Abs. 1 S. 1 FamFG bekannt zu geben und gemäß § 1983 BGB zu veröffentlichen. Beteiligte sind bei einem solchen Antrag der beantragende Gläubiger nach § 7 Abs. 1 FamFG sowie gemäß § 345 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 FamFG der bestellte Nachlassverwalter. Weiterhin kann das Nachlassgericht nach § 345 Abs. 4 S. 2 FamFG die unmittelbar durch diese Entscheidung Betroffenen als Beteiligte hinzuziehen. Dies wäre bei einem Gläubigerantrag der Erbe.

5.2.1.1.2 Wirkung der Nachlassverwaltung

Mit der Anordnung der Nachlassverwaltung verliert der Erbe nach § 1984 Abs. 1 S. 1 BGB die Befugnis, den Nachlass zu verwalten und über ihn zu verfügen und die Nachlassverbindlichkeiten aus ihm zu berichtigen. Diese Befugnisse gehen mit der Eröffnung der Nachlassverwaltung gemäß § 1985 Abs. 1 BGB auf den Nachlassverwalter über.

Neben dem Übergang der Verfügungs- und Verwaltungsbefugnis auf den Nachlassverwalter ist die Separierung des Nachlassvermögens vom Eigenvermögen des Erben eine der bedeutendsten Auswirkungen der angeordneten Nachlassverwaltung. Nach § 1975 BGB beschränkt sich mit der Anordnung der Nachlassverwaltung die Haftung des Erbens für Nachlassverbindlichkeiten nur noch auf das Nachlassvermögen. Nachlassgläubiger haben somit nur noch eine verkleinerte Vermögensmasse, aus der sie Befriedigung ziehen können.

Die Separierung der Vermögensmassen in Nachlassvermögen und Eigenvermögen des Erben tritt rückwirkend auf den Erbfall ein.⁷⁸ Dies kann besonders bei werthaltigen Nachlässen und, wie oben geschildert, verantwortungslos bzw. verschleudernd handelnden Erben Sinn und Zweck sein. Zudem kann durch die Anordnung erreicht werden, dass vorhandene

⁷⁸ Vgl. Brox/Walker, Erbrecht § 39 Rn. 1.

Eigengläubiger, d.h. Gläubiger des Erben und nicht des Erblassers, nicht in das Nachlassvermögen vollstrecken können. Mit der Separierung der Vermögensmassen können die Eigengläubiger des Erben gemäß § 1984 Abs. 2 BGB, ebenfalls nur noch auf eine verringerte Vermögensmasse, hier das Eigenvermögen des Erben, zugreifen. Die Gläubigergemeinschaft wird somit für die jeweiligen Vermögensmassen verkleinert, was zu einer höheren Befriedigungschance führen kann.

5.2.1.1.3 Auswahl und Rechtsstellung des Nachlassverwalters

Gemäß § 1984 BGB geht mit der Anordnung der Nachlassverwaltung die Verwaltungs- und auch Verfügungsbefugnis über den Nachlass auf den Nachlassverwalter über. Der Nachlassverwalter ist damit Partei kraft Amtes und kein Vertreter der Erben.⁷⁹ Die Auswahl des Verwalters erfolgt durch den Rechtspfleger am Nachlassgericht. Da die Nachlassverwaltung eine Form der Pfllegschaft ist, gelten für die Auswahl des Nachlassverwalters die Vorschriften für die Pfllegerbestellung entsprechend, welche wiederum gemäß §§ 1960 Abs. 2, 1915 Abs. 1 S. 1 BGB im Vormundschaftsrecht zu finden sind.⁸⁰ Der Nachlassverwalter sollte somit in entsprechender Anwendung des § 1779 Abs. 2 S. 1 BGB eine Person sein, die nach ihren persönlichen Verhältnissen, ihrer Vermögenslage sowie nach ihren sonstigen Umständen dazu geeignet ist, die Nachlassverwaltung zu übernehmen.

In der Praxis greifen die Rechtspfleger am Nachlassgericht häufig auf bewährte Rechtsanwälte oder auch Notare zurück, die bereits Erfahrung im Bereich des Nachlassrechtes haben und mit denen eine gute Zusammenarbeit erfolgte. Ein wichtiger Unterschied zum Vormundschaftsrecht ist im § 1981 Abs. 3 BGB normiert. So besteht für das Amt des Nachlassverwalters keine Übernahmepflicht, da § 1785 BGB bei der Nachlassverwaltung keine Anwendung findet. Grund dafür ist, dass die Nachlassverwaltung aufgrund privater Interessen, nämlich der Befriedigungsinteressen der Nachlassgläubiger, durchgeführt wird, im Gegensatz zur Vormundschaft oder auch zur Nachlasspfllegschaft.⁸¹

Die als Verwalter in Betracht kommende Person ist als Verfahrensbeteiligte nach § 345 Abs. 4 Nr. 1 FamFG vor der Ernennung nach dem allgemeinen

⁷⁹ Vgl. RG, Urteil vom 03.02.1936, IV 139/35, RGZ 150, 189 (190), veröffentlicht unter www.juris.de.

⁸⁰ Vgl. Palandt/*Weidlich*, § 1981 Rn. 5.

⁸¹ Vgl. KG Berlin, Beschluss vom 29.11.2005, 1 W 180/03, Rn. 5, veröffentlicht unter www.juris.de.

Grundsätzen des § 34 FamFG zu hören.⁸² Die Bestellung erfolgt zugleich mit der Anordnung der Nachlassverwaltung. Es ergeht ein Beschluss nach § 38 FamFG, welcher den Beteiligten nach § 41 FamFG bekannt zu machen ist. Zudem erfolgt gemäß § 1983 BGB eine Bekanntmachung der Eröffnung. Der Nachlassverwalter erhält gemäß §§ 1960, 1915 Abs. 1 S. 1, 1791 BGB eine Bestallung. Für die Führung seines Amtes kann der Nachlassverwalter gemäß § 1987 BGB eine angemessene Vergütung verlangen. Diese Vergütung wird aus dem Nachlass geschuldet.⁸³

Mit dem Übergang der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis auf den Nachlassverwalter gemäß § 1984 Abs. 1 BGB ist jede Handlung des Erben in Bezug auf den Nachlass nach der Anordnung der Nachlassverwaltung den Nachlassgläubigern gegenüber unwirksam. Gegenüber Dritten finden die §§ 81 und 82 InsO gemäß § 1984 Abs. 1 S.2 BGB entsprechende Anwendung.

5.2.1.1.4 Aufgaben des Nachlassverwalters

Die Aufgaben des Nachlassverwalters bestimmen sich primär nach dem § 1985 Abs. 1 BGB. Der Nachlassverwalter hat den Nachlass zu verwalten und die Nachlassverbindlichkeiten aus dem Nachlass zu berichtigen. Die Amtsführung erfolgt in eigener Verantwortung und unabhängig.⁸⁴ Die Beurteilung der Zweckmäßigkeit einer Handlung unterliegt allein dem Nachlassverwalter, er unterliegt insoweit keinen gerichtlichen Weisungen.⁸⁵

Sollten jedoch Handlungen vorgenommen werden, für welche der Nachlassverwalter einer gerichtlichen Genehmigung nach den §§ 1960, 1915 Abs. 1 BGB i.V.m. §§ 1821, 1822, 1828-1831 BGB bedürfte, so kann er diese ohne entsprechende Einholung der Genehmigung nicht vornehmen.⁸⁶ Die Genehmigung ist in solchen Fällen gemäß §§ 23a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 GVG i.V.m. § 342 Nr. 8 FamFG beim Nachlassgericht zu beantragen. Für das Genehmigungsverfahren ist nach § 3 Nr. 2c RPfIG der Rechtspfleger zuständig. Der Richtervorbehalt gemäß § 16 Nr. 1 RpfIG wurde gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 RPFfIG i.V.m. § 5a SächsJOrgVO aufgehoben, sodass der Rechtspfleger in sämtlichen

⁸² Vgl. Palandt/*Weidlich*, § 1981 Rn. 5.

⁸³ Vgl. Palandt/*Weidlich*, § 1987 Rn. 1.

⁸⁴ Vgl. MüKoBGB/*Küpper*, § 1985 Rn. 2.

⁸⁵ Vgl. OLG Frankfurt, Beschluss vom 05.01.1998, 20 W 431/96, Rn. 21, veröffentlicht unter www.juris.de.

⁸⁶ Vgl. Palandt/*Weidlich*, § 1985 Rn. 2.

Nachlassverwaltungsverfahren für die Entscheidung über nachlassgerichtliche Genehmigungen zuständig ist.

Unter der Verwaltung des Nachlasses ist jedoch nicht nur die Erhaltung zu verstehen. Der Nachlassverwalter hat auch die Aufgabe das Vermögen „nach den Regeln einer ordnungsgemäßen Wirtschaft zu vermehren“.⁸⁷ Die Verwaltungsbefugnis des Nachlassverwalters erstreckt sich auf den gesamten Nachlass. Sollte sich der Erbe weigern, Gegenstände, die zum Nachlass gehören, an den Nachlassverwalter herauszugeben, so hat dieser eine Herausgabeklage gegen den Erben zu erheben.⁸⁸ Eine Möglichkeit des Nachlassgerichtes eine Anordnung zu erlassen, die den Erben auffordert die Gegenstände an den Nachlassverwalter herauszugeben, gibt es nicht.⁸⁹

Daneben ist der Nachlassverwalter gemäß § 2012 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 BGB den Nachlassgläubigern gegenüber verpflichtet, Auskunft über den Bestand des Nachlasses zu erteilen. Sollte der Nachlassverwalter während seiner Tätigkeit zudem Kenntnis erlangen, dass der Nachlass zahlungsunfähig oder überschuldet ist, so hat er gemäß §§ 1985 Abs. 2 S. 2, 1980 Abs. 1 BGB unverzüglich die Eröffnung eines Nachlassinsolvenzverfahrens zu beantragen.

5.2.1.1.5 Ablauf des Nachlassverwaltungsverfahrens

Damit der Nachlassverwalter einer seiner Hauptaufgaben nachgehen kann, der Berichtigung der Nachlassverbindlichkeiten nach § 1985 Abs. 1 Alt. 2 BGB, hat er den Nachlass zu verwerten. Dabei hat er neben den Interessen der Nachlassgläubiger auch die Interessen des Erben zu beachten.⁹⁰ Wie die Verwertung erfolgt, liegt im Ermessen des Nachlassverwalters.⁹¹

Damit eine Befriedigung der Nachlassgläubiger erfolgen kann, sind diese durch den Nachlassverwalter zu ermitteln, gegebenenfalls auch gemäß §§ 1970 ff. BGB durch ein Aufgebotsverfahren. Ein Aufgebotsverfahren wird durch den Nachlassverwalter dann in Betracht gezogen werden, wenn der Nachlass sehr unübersichtlich ist und eine Unsicherheit darüber besteht, ob er gegebenenfalls überschuldet ist. Das Verfahren richtet sich nach §§ 433 ff. FamFG, spezielle Regelungen für das Verfahren nach § 1970 BGB sind zudem in den §§ 454 ff. FamFG enthalten. Der Nachlassverwalter hat beim zuständigen Nachlassgericht nach § 454 Abs. 2 i.V.m. § 343 FamFG einen

⁸⁷ MüKoBGB/Küpper, § 1985 Rn. 3.

⁸⁸ Vgl. MüKoBGB/Küpper, a.a.O.

⁸⁹ Vgl. Palandt/Weidlich, § 1985 Rn. 5; vgl. MüKoBGB/Küpper, § 1985 Rn. 3.

⁹⁰ Vgl. MüKoBGB/Küpper, § 1985 Rn. 4.

⁹¹ Vgl. MüKoBGB/Küpper, a.a.O.

Antrag auf Durchführung des Verfahrens zu stellen. Er ist gemäß § 455 Abs. 2 Alt. 2 FamFG antragsberechtigt. Dem Nachlassverwalter bereits bekannte Nachlassgläubiger sind gemäß § 456 FamFG mit Angabe ihres Wohnortes in einem Verzeichnis dem Antrag beizufügen.

Mit Erlass des Aufgebotes werden die Nachlassgläubiger gemäß § 458 Abs. 1 FamFG aufgefordert sich binnen einer Frist, welche nach § 458 Abs. 2 FamFG nicht mehr als sechs Monate betragen soll, zu melden. Desweiteren erfolgt der Hinweis, dass ihnen bei einer Nichtmeldung ein Rechtsnachteil droht. Nach Ablauf der Frist steht dem Erben die Ausschließungseinrede nach § 1973 Abs. 1 BGB zu.

Die Ausschließung des Gläubigers aufgrund des Aufgebotsverfahrens kann auch der Nachlassverwalter, der dieses Verfahren betrieben hat, geltend machen. Die Forderung der ausgeschlossenen Nachlassgläubiger erlischt nicht, sie ist aber einredebehaftet.⁹² Eine Befriedigung können diese Gläubiger nur noch erlangen, wenn der Nachlass nach § 1973 Abs. 2 BGB nach Befriedigung der nicht ausgeschlossenen Gläubiger nicht erschöpft ist und einen Überschuss ausweist. Sollten im Rahmen der Nachlassverwaltung die Nachlassgläubiger ermittelt worden sein, hat der Nachlassverwalter gemäß § 1985 Abs. 1 BGB die Verbindlichkeiten zu berichtigen. Zu beachten sind durch den Verwalter jedoch gemäß § 1985 Abs. 2 S. 2 BGB die Vorschriften in den §§ 1979, 1980 BGB. Er darf eine Verbindlichkeit somit nur dann berichtigen, wenn er nach sorgfältiger Prüfung annehmen durfte, dass der Nachlass zur Berichtigung aller Nachlassverbindlichkeiten ausreichen wird.⁹³ Stellt der Nachlassverwalter allerdings fest, dass der Nachlass nicht zur Befriedigung sämtlicher Verbindlichkeiten ausreicht und eine Überschuldung vorliegt, so hat er unverzüglich nach §§ 1985 Abs. 2, 1980 Abs. 1 BGB die Eröffnung des Nachlassinsolvenzverfahrens zu beantragen. Auch hier endet mit Eröffnung des Nachlassinsolvenzverfahrens die Nachlassverwaltung, § 1988 Abs. 1 BGB.

5.2.1.1.6 Haftung des Nachlassverwalters

5.2.1.1.6.1 Gegenüber den Erben

Vorrangig ist der Erbe zu betrachten, da dieser der eigentliche Eigentümer des verwalteten Nachlassvermögens ist und der Nachlassverwalter somit ihm

⁹² Vgl. Palandt/*Weidlich*, § 1973 Rn. 3.

⁹³ Vgl. MüKoBGB/*Küpper*, § 1985 Rn. 8.

gegenüber verantwortlich ist.⁹⁴ Sollte durch eine Pflichtverletzung des Nachlassverwalters dem Erben ein Schaden entstehen, kann dieser gemäß §§ 1985, 1919 Abs. 1, 1833 BGB vom Nachlassverwalter Schadenersatz verlangen. Mit der Ernennung des Nachlassverwalters entsteht zwischen ihm und dem Erben ein gesetzliches Schuldverhältnis.⁹⁵ Durch dieses ist der Nachlassverwalter angehalten, die Interessen der Erben wahrzunehmen, soweit diese den Interessen der Nachlassgläubiger nicht widersprechen.⁹⁶ Sollte der Nachlassverwalter Geld aus dem Nachlass für sich verwenden, so hat er dies gemäß §§ 1975, 1960 Abs. 2, 1915 Abs. 1, 1834 BGB von der Zeit der Verwendung an zu verzinsen.

Der Nachlassverwalter kann durch eine schuldrechtliche Vereinbarung mit dem Erben seine Haftung ihm gegenüber begrenzen.⁹⁷

5.2.1.1.6.2 Gegenüber den Nachlassgläubigern

Der Nachlassverwalter haftet für seine Pflichtverletzungen auch den Nachlassgläubigern nach §§ 1980 Abs. 1 S. 2, 1985 Abs. 2 S. 1 BGB gegenüber. Zwischen ihm und den Nachlassgläubigern besteht ebenso ein gesetzliches Schuldverhältnis, „*aufgrund dessen der Nachlassverwalter für eine schuldhaft Verletzung seiner Pflichten haftet.*“⁹⁸ Entsteht einem Gläubiger ein Schaden durch eine fehlerhafte Handlung des Nachlassverwalters, z. B. fehlende Antragstellung für ein Nachlassinsolvenzverfahren trotz Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung des Nachlasses, so ist dieser dem Gläubiger gegenüber schadenersatzpflichtig. Der Nachlassverwalter haftet auch, wenn er den Nachlass gemäß § 1986 Abs. 2 BGB vor Berichtigung der bekannten Nachlassverbindlichkeiten an den Erben ausantwortet.⁹⁹ Der Verwalter haftet für ein gegebenenfalls deliktisches Verhalten nach den §§ 823 ff. BGB persönlich.¹⁰⁰ Eine Haftung des Erben tritt daneben nicht ein.¹⁰¹

⁹⁴ Vgl. MüKoBGB/Küpper, § 1985 Rn. 10.

⁹⁵ Vgl. RG, Urteil vom 03.02.1936, IV 139/35, RGZ 150, 189 (190): „Rechtsverhältnis“, veröffentlicht unter www.juris.de.

⁹⁶ Vgl. MüKoBGB/Küpper, § 1985 Rn. 10.

⁹⁷ Vgl. MüKoBGB/Küpper, a.a.O.

⁹⁸ OLG Frankfurt, Beschluss vom 05.01.1998, 20 W 431/96, Rn. 21, veröffentlicht unter www.juris.de.

⁹⁹ Vgl. MüKoBGB/Küpper, § 1985 Rn. 11.

¹⁰⁰ Vgl. MüKoBGB/Küpper, a.a.O.

¹⁰¹ Vgl. MüKoBGB/Küpper d, a.a.O.

5.2.1.1.7 Beendigung der Nachlassverwaltung

Die Nachlassverwaltung kann aufgrund von zwei Falllagen beendet werden. Einerseits endet die Nachlassverwaltung kraft Gesetzes gemäß § 1988 Abs. 1 BGB mit der Eröffnung des Nachlassinsolvenzverfahrens. Zum anderen kann die Nachlassverwaltung durch einen Beschluss des Nachlassgerichts aufgehoben werden.¹⁰² Letzteres ist z. B. der Fall, wenn gemäß §§ 1975, 1919 BGB der Zweck des Verfahrens erreicht wurde, da die Nachlassverbindlichkeiten berichtigt wurden und der evtl. verbleibende Nachlass an den Erben nach § 1986 Abs. 1 BGB herausgegeben werden konnte.¹⁰³ Mit Beendigung der Nachlassverwaltung hat der Nachlassverwalter gemäß §§ 1975, 1915 Abs. 1, 1890 BGB dem Erben über die Verwaltung Rechnung zu legen. Im Falle der Eröffnung eines Nachlassinsolvenzverfahrens geht die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis gemäß § 80 Abs. 1 InsO auf den Nachlassinsolvenzverwalter über.

Gemäß § 1987 BGB steht dem Nachlassverwalter für die Führung seines Amtes eine angemessene Vergütung zu. Die Vergütung wird gemäß §§ 1975, 1962, 1915 BGB i.V.m. §§ 340 Nr. 1, 292 Abs. 1, 168 Abs. 5 FamFG durch das Nachlassgericht auf Antrag des Nachlassverwalters festgesetzt. Funktionell ist nach §§ 3 Nr. 2c, 16 Abs. 1 Nr. 1 RPflG i.V.m. § 5a SächsJOrgVO der Rechtspfleger für die Festsetzung zuständig.

5.2.1.2 Inventarerrichtung nach §§ 1993 ff. BGB

5.2.1.2.1 Begriffsbestimmung

Im Rahmen der §§ 1993 ff. BGB sind mehrere Fachbegriffe legal durch den Gesetzgeber definiert worden. Das Inventar ist gemäß § 1993 BGB ein Verzeichnis des Nachlasses. Die Inventarerrichtung bezeichnet die Einreichung dieses Verzeichnisses beim Nachlassgericht. Somit wird deutlich, dass nicht bereits die faktische Auflistung der Nachlassgegenstände für die Errichtung des Inventars nach § 1993 BGB genügt. Die Errichtung liegt erst mit Einreichung beim Nachlassgericht vor.¹⁰⁴ Ein weiterer legal definierter Begriff stellt die Inventarfrist nach § 1994 Abs. 1 BGB dar. Sie ist die dem Erben durch das

¹⁰² Vgl. Brox/Walker, Erbrecht § 39 Rn. 15.

¹⁰³ Vgl. Brox/Walker, Erbrecht a.a.O.

¹⁰⁴ Vgl. OLG Köln, Urteil vom 05.03.1999, 19 U 91/98, Rn. 3, veröffentlicht unter www.juris.de.

Nachlassgericht auf Antrag eines Nachlassgläubigers zur Errichtung des Inventars zu bestimmende Frist.

Durch die Regelung des § 1994 Abs. 1 BGB wird deutlich, dass der Erbe nur für die Errichtung eines Inventars aufgrund eines Gläubigerantrages eine solche Inventarfrist gesetzt bekommt. Sollte der Erbe freiwillig ein Inventar nach § 1993 BGB errichten wollen, ist dies nicht fristgebunden.

5.2.1.2.2 Verfahrensablauf

Betrachtet wird im Folgenden die Errichtung des Inventars aufgrund eines Gläubigerantrages, da für diese die Inventarerrichtung weitreichendere Möglichkeiten eröffnet und zu einer Befriedigung aus dem Nachlass führen kann. Gemäß § 1994 Abs. 1 BGB ist ein Antrag eines Nachlassgläubigers Voraussetzung für die Bestimmung einer Inventarfrist durch das Nachlassgericht gegenüber dem Erben und somit die Begründung der Verpflichtung für diesen, ein Inventar zu errichten. Der Antrag ist nach § 25 Abs. 1 FamFG schriftlich oder auch mündlich zu Protokoll des Gerichtes zu stellen. Antragsberechtigt sind sämtliche Nachlassgläubiger.¹⁰⁵ Mit der Antragstellung hat der Nachlassgläubiger nach § 1994 Abs. 2 S. 1 BGB seine Forderung glaubhaft zu machen.

Liegt ein ordnungsgemäßer Antrag nebst Glaubhaftmachung der Forderung vor, wird gemäß § 1994 Abs. 1 S. 1 BGB durch das Nachlassgericht durch Beschluss nach § 1995 Abs. 1 S. 2 BGB die Frist zur Errichtung des Inventars bestimmt. Der Beschluss ist nach § 1995 Abs. 1 S. 2 BGB zuzustellen, da die Frist erst mit der Zustellung an den verpflichteten Erben zu laufen beginnt. Funktionell ist der Nachlassrechtspfleger nach § 3 Nr. 2c RPfLG für die Bestimmung der Inventarfrist zuständig. Die Frist soll nach § 1995 Abs. 1 S. 1 BGB zwischen einem und drei Monate betragen. Die Frist kann auch verlängert werden, sollte der Erbe gemäß § 1996 BGB unverschuldet an der Errichtung verhindert gewesen sein.

Der Erbe hat folglich innerhalb der gesetzten Frist ein ordnungsgemäßes Inventar nach § 2002 BGB mit dem Inhalt nach § 2001 BGB zu errichten bzw. einen Antrag auf amtliche Aufnahme des Inventars gemäß § 2003 BGB beim Nachlassgericht zu stellen. Gegebenenfalls hat der Erbe die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inventars an Eides statt gemäß § 2006 Abs. 1 BGB zu versichern.

¹⁰⁵ Vgl. Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 04.10.2013, 3 Wx 11/12, Rn. 24, veröffentlicht unter www.juris.de.

Zu beachten ist, dass gemäß § 2012 BGB gegen einen Nachlasspfleger oder Nachlassverwalter sowie nach § 2011 BGB gegen den Fiskus als Erben keine Inventarfrist gesetzt werden kann.

5.2.1.2.3 Wirkung der Inventarerrichtung und Nichterrichtung

Die Wirkung der Inventarerrichtung ist im § 2009 BGB geregelt. Sollte das Inventar ordnungs- und fristgemäß errichtet worden sein, wird vermutet, dass zur Zeit des Erbfalles keine weiteren als die im Inventar enthaltenen Nachlassgegenstände vorhanden waren.

Sollte das Inventar nicht fristgemäß errichtet worden sein haftet der Erbe nach § 1994 Abs. 1 S. 2 BGB sämtlichen Nachlassgläubigern, nicht nur dem nach § 1994 Abs. 1 S. 1 BGB antragstellenden Gläubiger, gegenüber unbeschränkt.¹⁰⁶

Die unbeschränkte Haftung tritt ohne eine weitere Feststellung des Nachlassgerichtes kraft Gesetzes ein und betrifft sämtliche Erben.¹⁰⁷ Die Folgen der unbeschränkten Haftung sind im § 2013 BGB aufgeführt: grundsätzlich haftet der Erbe dann unbeschränkt, d.h. auch mit seinem Eigenvermögen. Er kann sich daher auf diverse Haftungsbeschränkungen nicht mehr berufen.

5.2.1.2.4 Interessenlagen

Für den Erben ist die Vorschrift der Inventarerrichtung nicht von allzu großer Bedeutung. Sie stellt kein Mittel der Haftungsbeschränkung für ihn dar und dient auch nicht dem Zweck, den Nachlass für ihn zu sichern. Durch die fristgemäße Inventarerrichtung kann sich der Erbe lediglich die Möglichkeit der Haftungsbeschränkung erhalten, da ihm beispielsweise keine erneute Frist zur Inventarerrichtung gesetzt werden kann, durch deren Versäumung er gemäß § 1994 Abs. 1 S. 2 BGB das Recht zur Haftungsbeschränkung verlieren würde.¹⁰⁸

Die Inventarerrichtung dient vor allem den Interessen der Nachlassgläubiger. Anhand des Inventars ist durch den Nachlassgläubiger feststellbar, ob ein Antrag auf Anordnung einer Nachlassverwaltung in Betracht kommt.¹⁰⁹ Zudem erhalten die Gläubiger einen Überblick über die vorhandenen Nachlassgegenstände. Dadurch ist es für die Gläubiger einerseits einfacher, nachträgliche und ihnen

¹⁰⁶ Vgl. MüKoBGB/Küpper, § 1993 Rn. 12.

¹⁰⁷ Vgl. MüKoBGB/Küpper, § 1993 Rn. 13.

¹⁰⁸ Vgl. MüKoBGB/Küpper, § 1993 Rn. 1.

¹⁰⁹ Vgl. RG, Urteil vom 23.06.1930, IV 59/30, RGZ 129 (244), veröffentlicht unter www.juris.de.

gegenüber nachteilige Veränderungen an den Nachlassgegenständen den Erben gegenüber geltend zu machen.¹¹⁰ Andererseits eröffnet es die Möglichkeit, die Zwangsvollstreckung gezielt in einzelne Nachlassgegenstände zu betreiben.¹¹¹ Die Inventarerrichtung bietet den Gläubigern allerdings auch die Chance, eine unbeschränkte Haftung des Erben nach § 1994 Abs. 1 S. 2 BGB aufgrund des Verstreichenlassens der Errichtungsfrist herbeizuführen. Dies stellt jedoch nur eine Sanktion im Verfahrensablauf dar und kann für die Gläubiger ein gewünschter Nebeneffekt sein. Die Herbeiführung der unbeschränkten Erbenhaftung ist nicht der primäre Zweck dieses Verfahrens.¹¹²

5.2.1.3 Herbeiführung der unbeschränkten Erbenhaftung

Die unbeschränkte Haftung des Erben stellt keine direkte Möglichkeit der Nachlasssicherung für die Nachlassgläubiger dar. Sie kann aber gegebenenfalls für eine bessere Befriedigungsmöglichkeit sorgen, da dem Erben bei Vorlage gewisser Voraussetzungen die Möglichkeit genommen wird, seine Haftung für die Nachlassverbindlichkeiten auf das Nachlassvermögen zu beschränken. Aufgrund der Universalsukzession nach § 1922 BGB erfolgt eine endgültige Vermischung des Eigenvermögens des Erben mit dem Nachlassvermögen. Den Nachlassgläubigern wird damit ermöglicht, in diese vergrößerte Vermögensmasse zu vollstrecken. Dies kann für die Nachlassgläubiger jedoch bei Vorhandensein von einer Vielzahl von Eigengläubigern des Erben auch nachteilig sein, weil auch die Eigengläubiger wiederum in die Nachlassgegenstände vollstrecken können.

Die Rechtsfolgen der unbeschränkten Erbenhaftung sind im § 2013 BGB normiert. Zu unterscheiden ist die unbeschränkte Haftung des Erben gegenüber allen Nachlassgläubigern nach § 2013 Abs. 1 BGB von der unbeschränkten Haftung lediglich gegenüber einzelner Nachlassgläubiger gemäß § 2013 Abs. 2 BGB. Haftet der Erbe allen Nachlassgläubigern gegenüber unbeschränkt, so verliert er unter anderem neben der Ausschließungs- und Verschweigungseinrede nach §§ 1973 Abs. 1, 1974 BGB auch die Möglichkeit ein Nachlassverwaltungsverfahren zu beantragen. Eine unbeschränkte Haftung gegenüber allen Gläubigern tritt ein, wenn der Erbe die Inventarfrist gemäß § 1994 Abs. 1 S. 2 BGB versäumt oder ein unrichtiges Inventar nach

¹¹⁰ Vgl. RG, Urteil vom 23.06.1930, IV 59/30, RGZ 129 (244), veröffentlicht unter www.juris.de.

¹¹¹ Vgl. Schlüter, Erbrecht, § 52 Rn. 1108.

¹¹² Vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 04.06.2010, I-15 Wx 68/10, veröffentlicht unter www.juris.de.

§ 2005 Abs. 1 BGB errichtet. Der Erbe kann jedoch auch auf die Beschränkbarkeit der Haftung verzichten. Dies wird aus §§ 311 Abs. 1, 2012 Abs. 1 S. 3 BGB entnommen, da ein Nachlasspfleger nicht auf die Beschränkung der Haftung des Erben verzichten kann, soll es dem Erben selbst im Umkehrschluss möglich sein.¹¹³

Gegenüber einzelnen Nachlassgläubigern kann der Erbe sein Beschränkungsrecht durch Verlust des Vorbehaltes nach § 780 Abs. 1 ZPO oder durch vertraglichen Verzicht des Erben nach §§ 311 Abs. 1, 2012 Abs. 1 S. 3 BGB auf die Haftungsbeschränkung oder durch Verweigerung der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gemäß § 2006 Abs. 3 BGB verlieren.¹¹⁴ Aus § 2013 Abs. 2 BGB ergibt sich, dass der Erbe trotz unbeschränkter Haftung gegenüber einzelnen Gläubigern seine Haftungsbeschränkung gegenüber den weiteren Nachlassgläubigern weiterhin geltend machen kann. Ein Nachlassverwaltungsverfahren auf Antrag des Erben ist somit weiterhin möglich.

5.2.1.4 Beantragung einer Nachlasspflegschaft nach § 1961 BGB

Neben der Sicherungspflegschaft nach § 1960 Abs. 2 Alt. 4 BGB kann auch auf Antrag eines Gläubigers gemäß § 1961 BGB eine Nachlasspflegschaft angeordnet werden. Diese Pflegschaft wird auch als Antrags- bzw. Prozessnachlasspflegschaft¹¹⁵ oder auch Klagepflegschaft¹¹⁶ bezeichnet. Im Gegensatz zur Sicherungspflegschaft, welche im Interesse der unbekanntem Erben aufgrund der staatlichen Fürsorge angeordnet wird, erfolgt die Anordnung der Nachlasspflegschaft nach § 1961 BGB ausschließlich im Interesse der Nachlassgläubiger.

Nach § 1958 BGB sind die Nachlassgläubiger gehindert, vor Annahme der Erbschaft ihre Forderungen gegen den Nachlass gerichtlich gegen den Erben geltend zu machen. Die Vorschrift findet nach § 1960 Abs. 3 BGB jedoch nicht auf Nachlasspfleger Anwendung. Den Nachlassgläubigern wird somit durch die Beantragung einer Nachlasspflegschaft nach § 1961 BGB ermöglicht, ihre Ansprüche schon vor der Annahme der Erbschaft gerichtlich verfolgen zu können.¹¹⁷

¹¹³ Vgl. Palandt/*Weidlich*, § 2013 Rn. 1.

¹¹⁴ Vgl. Palandt/*Weidlich*, § 2013 Rn. 4.

¹¹⁵ Vgl. Röthel, *Erbrecht*, § 28 Rn. 68.

¹¹⁶ Vgl. Firsching/*Graf/Krätzsche*, § 41 Rn. 144.

¹¹⁷ Vgl. Palandt/*Weidlich*, § 1961 Rn. 1.

Trotz unterschiedlicher Anordnungsvoraussetzungen unterscheidet sich ein Nachlasspfleger nach § 1961 BGB nicht von dem, welcher sein Amt aufgrund der Sicherungspflegschaft nach § 1960 Abs. 2 Alt. 4 BGB wahrnimmt.¹¹⁸ Die Anordnung erfolgt durch den Rechtspfleger am Nachlassgericht aufgrund eines Gläubigerantrages nach § 1961 BGB, welcher keiner Form bedarf.¹¹⁹ Hinsichtlich der Zuständigkeiten für die Anordnung der Pflegschaft sowie die Auswahl des Nachlasspflegers und die Amtsbeendigung wird auf die Ausführungen unter Punkt 4.3.4 verwiesen.

Die Voraussetzungen der Anordnung einer Pflegschaft aufgrund des § 1961 BGB sind außer der Vorlage eines Sicherungsbedürfnisses dieselben, wie bei der Anordnung einer Nachlasspflegschaft nach § 1960 Abs. 2 Alt. 4 BGB. Insoweit wird auf die Ausführungen unter Punkt 3.4 verwiesen. Statt eines Sicherungsbedürfnisses hat der Gläubiger in seinem Antrag sein Rechtsschutzinteresse und damit seinen Anspruch gegen den Nachlass schlüssig darzulegen.¹²⁰ Die Absicht, den Anspruch gegen den Nachlass gerichtlich geltend zu machen, muss nicht glaubhaft gemacht werden.¹²¹ Die Tatsache, dass dieser Antrag zum Zweck der gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs gegen den Nachlass gestellt wird, muss aus diesem jedoch hervorgehen.¹²²

Eine weitere Besonderheit stellt der mögliche Wirkungskreis des Nachlasspflegers dar. Bei der Anordnung der Nachlasspflegschaft nach § 1961 BGB kann dieser auch lediglich auf die Führung eines konkreten Prozesses beschränkt werden.¹²³

Durch § 1961 BGB hat der Gesetzgeber eine Handlungsmöglichkeit für die Nachlassgläubiger geschaffen, damit diese, trotz der Regelung des § 1958 BGB, Ansprüche im prozessualen Wege geltend machen können. Den Gläubigern werden somit ein zeitnaher Zugriff und die Chance auf Befriedigung aus dem Nachlass gewährt.

¹¹⁸ Vgl. Röhmel, Erbrecht, § 28 Rn. 68.

¹¹⁹ Vgl. Palandt/*Weidlich*, § 1961 Rn. 1.

¹²⁰ Vgl. Palandt/*Weidlich*, § 1961 Rn. 2.

¹²¹ Vgl. Palandt/*Weidlich*, a.a.O.

¹²² Vgl. Firsching/*Graf/Krätzsche*, § 41 Rn. 149.

¹²³ Vgl. Reichsgericht Urteil vom 24.02.1937 – V 168/36 – RGZ 154, 110 (114), veröffentlicht unter www.juris.de.

5.3 Interessen der Erben

Das größte Interesse des Erben ist der wertmäßige Erhalt des Nachlasses. Dafür hat der Erbe im Grundsatz selbständig zu sorgen. Im Zuge dessen ist es auch seine Aufgabe bzw. in seinem Interesse, den Nachlass vor schädigenden Einflüssen Unberechtigter zu schützen. Das Treffen geeigneter Maßnahmen zum Schutz des Nachlasses obliegt allein der Verantwortung des Erben.

Sollte der Erbe selbst nicht handeln können, da ihm der Anfall der Erbschaft z. B. aufgrund einer unübersichtlichen Erbfolge nicht bekannt ist und er als Person gegebenenfalls auch dem Nachlassgericht gegenüber noch unbekannt ist, greift der Staat ein. Die unter dem Punkt 4.3 aus § 1960 BGB erläuterten Maßnahmen dienen dem Interesse des derzeit nicht handlungsfähigen Erben: es wird gewährleistet, dass der Erhalt des Nachlasses gesichert wird und Unberechtigte nicht darauf zugreifen können.

Eine besondere Falllage regelt § 1911 BGB. Steht der volljährige Erbe fest und ist auch als Erbe bekannt, sein Aufenthalt aber gemäß § 1911 Abs. 1 BGB unbekannt oder nach § 1911 Abs. 2 BGB ist der Aufenthalt bekannt, der Erbe ist aber an der Rückkehr und Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten verhindert, so kann eine Abwesenheitspflegschaft angeordnet werden. In Betracht käme die Anordnung, wenn zur Erbschaft ein Anspruch gehört, der zu verjähren droht, und der Erbe zur rechtzeitigen Geltendmachung aufgrund seiner Abwesenheit nicht in der Lage ist. Die Abwesenheitspflegschaft stellt ein staatliches Fürsorgeinstitut für die Vermögensangelegenheit des abwesenden volljährigen Pfleglings, in diesem Fall den Erben, dar, der an der Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten verhindert ist.

5.4 Überblick über die Abwesenheitspflegschaft gemäß § 1911 BGB

Sollte der Erbe bekannt sein, jedoch sein Aufenthalt nicht, kommt weder ein staatliches Eingreifen nach § 1960 Abs. 1 BGB noch eine Nachlasspflegschaft nach § 1961 BGB in Betracht. Es könnte lediglich bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 1911 BGB eine Abwesenheitspflegschaft angeordnet werden. Der Abwesenheitspfleger nimmt die Vermögensangelegenheiten des volljährigen abwesenden Erben wahr, insoweit sie einer Fürsorge bedürfen. Bei der Beurteilung des Fürsorgebedürfnisses ist lediglich auf die Interessen des

Abwesenden abzustellen.¹²⁴ Eine Beachtung der Interessen Dritter, wie z. B. der der Nachlassgläubiger, erfolgt nicht, sodass diese nicht gezielt eine Abwesenheitspflegschaft zur Durchsetzung ihrer Interessen beantragen können. Die Abwesenheitspflegschaft stellt damit ein Fürsorgeinstitut des Staates allein für den Abwesenden dar.

Für die Anordnung einer Abwesenheitspflegschaft nach § 1911 BGB ist nach § 23a Abs. 1 S. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 1 GVG i.V.m. § 340 Nr. 2 FamFG das Amtsgericht als Betreuungsgericht zuständig. Örtlich ist das Betreuungsgericht gemäß § 272 Abs. 1 Nr. 3 FamFG zuständig, in dessen Bezirk das Fürsorgebedürfnis besteht. Bei Vorlage der Voraussetzungen hat sodann der nach § 3 Nr. 2b RPfLG zuständige Rechtspfleger bei dem Betreuungsgericht die Pflegschaft anzuordnen. Auf die Ausführungen zum Ablauf der Pflegerbestellung unter dem Punkt 4.3.4.3 wird verwiesen. Im Anordnungsbeschluss ist auch der Wirkungskreis des Abwesenheitspflegers zu bestimmen. Dieser richtet sich nach dem bestehenden Fürsorgebedürfnis.¹²⁵ Dabei hat der Rechtspfleger auch abzuwägen, wie dringlich die zu erledigende Angelegenheit ist und wie lange die voraussichtliche Abwesenheit des Pfleglings andauern wird.¹²⁶

Die Abwesenheitspflegschaft endet kraft Gesetzes gemäß § 1918 Abs. 3 BGB, wenn der Pfleger für eine Angelegenheit bestellt wurde und diese erledigt ist. Daneben wurden in § 1921 BGB Aufhebungstatbestände explizit für die Abwesenheitspflegschaft geregelt.

6. Fazit

Im Rahmen dieser Arbeit wurde untersucht, inwiefern Ordnungsbehörden und das Nachlassgericht bei den verschiedenen Möglichkeiten der Nachlasssicherung im Spannungsfeld der Interessen von Erben und Nachlassgläubigern stehen. Die Befragung von Mitarbeitern des Ordnungsamtes und der Kriminalpolizei in Chemnitz ergab, dass vor dem Beginn des Nachlassverfahrens bei Gericht bereits Maßnahmen zum Schutz der Rechtsgüter des Verstorbenen vorgenommen werden, diese sich jedoch hauptsächlich auf das Gebiet der Gefahrenabwehr beschränken. Lediglich das Nachlassgericht hat bei seinen Maßnahmen auf den Schutz des Nachlasses als solchen zu achten, während die Ordnungsbehörden eine Grundsicherung, wie z. B. die

¹²⁴ Vgl. Palandt/*Weidlich*, § 1911 BGB Rn. 6.

¹²⁵ Vgl. Palandt/*Weidlich*, § 1911 BGB Rn. 9.

¹²⁶ Vgl. Palandt/*Weidlich*, a.a.O.

Abschließbarkeit der Wohnung prüfen und herstellen oder Gegenstände wie EC-Karten und Schlüssel hinterlegen.

Bei der Herausarbeitung der einzelnen Möglichkeiten des Nachlassgerichtes im Rahmen von § 1960 BGB wurde festgestellt, dass das Vorgehen zum Schutz der derzeit nach § 1960 Abs. 1 S. 1 und 2 BGB nicht handlungsfähigen Erben erfolgt. Die Nachlassgläubiger, als zweite Interessengruppe, müssen ihre Interessen aktiv durch Beantragung von Verfahren, wie dem Nachlassverwaltungsverfahren oder dem Verfahren zur Inventarerrichtung, verfolgen. Ein staatliches Fürsorgebedürfnis wird den weniger schützenswerten Nachlassgläubigern nicht zugesprochen, da diese in der Lage sind, entsprechende Handlungen vorzunehmen und wie sämtliche Gläubiger im deutschen Recht die Verfolgung ihrer Ansprüche eigenständig betreiben müssen.

Letztlich ist festzustellen, dass der Gesetzgeber zahlreiche Möglichkeiten für beide Interessengruppen geschaffen hat, um deren jeweiligen Interessen gerecht zu werden. So wurden Schutzvorschriften für die Erben geschaffen, aber auch Vorschriften, die ein Vorgehen der Gläubiger trotz eben dieser Schutzvorschriften ermöglicht. Dies ist unter anderem bei der Beantragung einer Nachlasspflegschaft nach § 1961 BGB im Verhältnis zu § 1958 BGB erkennbar, wodurch dem Nachlassgläubiger die gerichtliche Geltendmachung seines Anspruches vor Annahme der Erbschaft und somit Feststehen des endgültigen Erbes ermöglicht wird.

Abschließend ist festzustellen, dass der Gesetzgeber im Rahmen der Vorschriften zur Nachlasssicherung die verschiedenen Interessenlagen gesehen und hinreichend berücksichtigt hat und die normierten Vorschriften in der rechtlichen Praxis auch ausreichend erscheinen. Das Spannungsverhältnis von zwei Interessenlagern wird dabei weder gelöst noch verschärft. Spannungen werden bei mehreren Beteiligten und verschiedenen Interessen immer vorkommen können. Letztendlich bleibt es den Beteiligten überlassen durch die Anwendung der bereits gegebenen Vorschriften ihre Bedürfnisse zu verfolgen.

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

3. Wertvolle Möbel und sonstige Gebrauchsgegenstände (z.B. Fernseh- und Videogeräte, CD-Player, Kameras, Bücher) Wert EUR
 nein ja, und zwar:
4. Sonstiger Haushalt
 nein ja, nur im Rahmen bescheidener Lebensführung
 ja, (nur Gesamtwert angeben)
5. Sonstige Wertgegenstände (wertvolle Kunstobjekte, Musikinstrumente, Uhren, Schmuck, Sammlungen, (z.B. Münzen, Briefmarken), Gegenstände aus Edelmetall, Edelsteine, Perlen, Goldmünzen usw.)
 nein ja, und zwar:
6. Bauten auf fremden Grundstücken (z.B. Gartenhäuser, Verkaufsstände)
 nein ja, und zwar:
7. Privat genutzte Fahrzeuge (PKW, LKW, Wohnwagen, Motorräder, Mopeds usw.)
 nein ja, und zwar (Typ, Baujahr, amtl. Kennzeichen)
Der Fahrzeugbrief bzw. die Fahrzeugbriefe befinden sich bei:

II. Konten und Sparverträge bei Banken und Sparkassen

- Genauere Bezeichnung des Kreditinstitutes und der Einlagen, jeweils nach
a) Name, Anschrift und BIC des Kreditinstitutes
b) Art der Einlage
c) IBAN **Hinweis:** Bei gemeinschaftlichen Konten nur den Anteil des Erblassers angeben.
1. Girokonten, Tagesgeldkonten, Termin- oder Festgeldkonten, Fremdwährungskonten Wert EUR
 nein ja, und zwar:
a)
b)
c)
2. Sparkonten (Sparbücher)
 nein ja, und zwar Sparbücher befinden sich bei (Name, Anschrift)
a)
b)
c)
3. Ratensparverträge, Bausparverträge
 nein ja, und zwar:
a)
b)
c)
4. Sonstige Einlagen
 nein ja, und zwar:
a)
b)
c)

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

III. Vermögensgegenstände, die in Ergänzungsblättern gesondert aufgeführt sind

Wert EUR

1. Grundstücke, Eigentumswohnungen u.a. nein ja, siehe Ergänzungsblatt gemäß der Anlage A
2. Lebensversicherungen, Sterbekasse nein ja, siehe Ergänzungsblatt gemäß der Anlage B
3. Wertpapiere, Schuldbuchforderungen, sonstige Darlehensforderungen und ähnliche Geldanlagen nein ja, siehe Ergänzungsblatt gemäß der Anlage C
4. Gegenstände im Zusammenhang mit einem Erwerbsgeschäft oder einer anderen selbständigen wirtschaftlichen Tätigkeit des Erblassers nein ja, siehe Ergänzungsblatt gemäß der Anlage D
5. Aktien, Genussrechte und sonstige Beteiligungen an Kapitalgesellschaften (AG, GmbH, KGaA) nein ja, siehe Ergänzungsblatt gemäß der Anlage E
6. Beteiligungen an Personengesellschaften (OHG, KG, GbR u.ä.) nein ja, siehe Ergänzungsblatt gemäß der Anlage E
7. Beteiligungen als stiller Gesellschafter nein ja, siehe Ergänzungsblatt gemäß der Anlage E
8. Beteiligungen an Genossenschaften nein ja, siehe Ergänzungsblatt gemäß der Anlage E

IV. Sonstige private Geldforderungen

Genauere Bezeichnung des Anspruchs, jeweils nach

- a) Name und Anschrift des Drittschuldners
- b) Rechtsgrund der Forderung
- c) Fälligkeitsdatum

ggf. gesonderte Aufstellung beifügen

Sonstige Zahlungsansprüche des Verstorbenen (z.B. aus Schadensfällen oder aus noch nicht erfüllten Verträgen, auch aus Versicherungsverträgen, rückständige Arbeitseinkommen, Steuererstattungsansprüche, Ansprüche aus Vermietung und Verpachtung u.ä.)

Wert EUR

nein ja, und zwar:

- 1 a)
- b)
- c)
- 2 a)
- b)
- c)

V. Immaterielle Vermögensgegenstände

Genauere Bezeichnung des Anspruchs, jeweils nach

- a) Name und Anschrift des Drittschuldners
- b) Rechtsgrund der Forderung
- c) Fälligkeitsdatum

ggf. gesonderte Aufstellung beifügen

Urheber-, Patent-, Verlagsrechts oder ähnliche Rechte

Wert EUR

nein ja, und zwar:

- a)
- b)
- c)

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

VI. Rechte und Ansprüche aus Erbfällen

Genauere Bezeichnung des Anspruchs, jeweils nach

- a) Name und Anschrift des Drittschuldners
- b) Rechtsgrund der Forderung
- c) Fälligkeitsdatum

ggf. gesonderte Aufstellung beifügen

Beteiligung des Verstorbenen an Erbengemeinschaften, Pflichtteilsansprüche, Vermächtnisse, Wert EUR
Beteiligung an einer fortgesetzten Gütergemeinschaft

nein ja, und zwar:

- a)
- b)
- c)

Summe aller Nachlasswerte von I. bis IV.

C. Nachlassverbindlichkeiten des Erblassers, Schulden des Erblassers

1. Verbindlichkeiten des Erblassers

Name, Anschrift des Gläubigers	Art der Verbindlichkeit	EUR
--------------------------------	-------------------------	-----

- 1)
- 2)
- 3)
- 4)
- 5)
- 6)
- 7)
- 8)
- 9)
- 10)

ggf. gesonderte Aufstellung beifügen

2. Todesfallkosten (z. B. Beerdigungskosten) EUR

3. Sonstige Nachlassverbindlichkeiten EUR

- a) Wert des Vermächtnisses bar Sachwerte
- b) Wert der Auflagen (Bedingungen)
- c) Wert der Pflichtteilsrechte

Summe der Nachlassverbindlichkeiten

Vollständigkeitserklärung

Ich versichere, dass die Angaben im Nachlassverzeichnis bzw. den dazugehörigen Ergänzungsblättern vollständig und richtig sind und zum Nachlass keine weiteren als die im Nachlassverzeichnis angegebenen Gegenstände und Rechte gehören.

Ort, Datum

Unterschrift

Ergänzungsblatt

Grundstücke, Eigentumswohnungen und Erbbaurechte, Rechte an Grundstücken

I. Genaue Bezeichnung (ggf. gesonderte Aufstellung beifügen)

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

Allgemeiner Begriff	Lfd. Nr.	Lage des Objekts (Straße, Ort) und Nutzungsart	Grundbuchbezeichnung (Amtsgericht, Grundbuchbezirk, Band, Blatt)	Eigentumsanteil	Verkehrswert gesamt (ca.) EUR
1. Eigentum an Grundstücken oder Eigentumswohnungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja					
2. Erbbaurechte <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja					
3. Grunddienstbarkeiten, Nießbrauchrechte <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja					
4. Sonstige im Grundbuch eingetragene Rechte an Grundstücken, Eigentumswohnungen oder Erbbaurechten <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja					

II. Belastungen dieses Grundvermögens

Lfd.Nr. des Objektes wie oben	Art der Belastung	Eintragung im Grundbuch in a) Abteilung b) lfd. Nr.	Name des Gläubigers	Effektive Belastung (Wert) EUR

III. Ist die Zwangsversteigerung oder -verwaltung dieses Grundstücks angeordnet?

Lfd.Nr. des Objektes wie oben	Mieter oder Pächter (Rechtsverhältnisse jeweils angeben)	Jährlich brutto EUR

Ergänzungsblatt

Angaben zu Forderungen (z.B. Versicherungsverträge), Rechte aus Erbfällen und immateriellen Vermögensgegenständen

Hinweis: Lebensversicherungen, private Sterbegelder gehören nicht zum Nachlass, wenn Sie zugunsten einer bestimmten Person abgeschlossen sind.

Art des Vermögens

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

Forderungen	Vertrag Nr. 1	Vertrag Nr. 2	Vertrag Nr. 3
1. Kapital-Lebensversicherungsverträge, Sterbekasse			
Versicherung-/Sterbegeldsumme (DM/Euro)			
Vertragsabschluss (Datum)			
a) Höhe der monatlichen Prämie b) Zahlungen erfolgten einschließlich bis			
Rückkauswert (DM/Euro)			
Begünstigte/r (Name)			
Bezugsrechte	<input type="checkbox"/> widerruflich <input type="checkbox"/> unwiderruflich	<input type="checkbox"/> widerruflich <input type="checkbox"/> unwiderruflich	<input type="checkbox"/> widerruflich <input type="checkbox"/> unwiderruflich
Aufbewahrungsort der Versicherungsnachweise			

Wert
EUR

2. private Rentenversicherung		
3. private Krankenversicherung		
4. sonstige verwertbare Versicherungen		

Ergänzungsblatt
Wertpapiere, Schuldbuchforderungen,
sonstige Darlehnsforderungen und ähnliche Geldanlagen

Zureifendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

Allgemeiner Begriff	Genauere Bezeichnung des Anspruchs jeweils nach a) Art der Forderung, Name des Papiers (Typ, Serie, Fonds u.a.) b) Name und Anschrift des Schuldners c) Fälligkeitsdatum d) Bei verbrieften Forderungen: Aufbewahrungsort des Papiers (Name, Anschrift, BLZ) e) Depot- und Schuldbuchkonto-Nr., Grundbuchbezeichnungen u.ä. ggf. gesonderte Aufstellung oder Depotauszug beifügen	Kurs- oder Verkehrswert EUR
1. Aktien, Genussscheine	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, die Einzelheiten sind im Ergänzungsblatt gemäß der Anlage E Beteiligungen angegeben	
2. Optionsscheine, Bezugsrecht	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, und zwar:	
3. Schuldverschreibungen, Obligationen, Pfandbriefe, Sparbriefe und ähnliche festverzinsliche Wertpapiere	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, und zwar:	
4. Investmentfondsanteile	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, und zwar:	
5. Wechsel	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, und zwar:	
6. Schecks	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, und zwar:	
7. Schuldbuchforderungen	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, und zwar:	
8. Forderungen aus Hypotheken oder Grundschulden	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, und zwar:	
9. Gesellschafter	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, und zwar:	
10. Sonstige Forderungen aus Darlehen oder ähnlicher Geldanlagen	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, und zwar:	

Ergänzungsblatt
Erwerbsgeschäft, selbständige Tätigkeit des Erblassers

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

1. Firmenbezeichnung:

Branche/Geschäftszweig:

2. Rechtsform:

3. eingetragen beim Registergericht:

nein ja: HRA / HRB

beim Amtsgericht:

4. Geschäftslokal (Anschrift, Telefon, Telefax):

5. Geschäftsbetrieb bereits eingestellt: nein ja, am:

Gewerbe bereits abgemeldet: nein ja, am:

Geschäftsbetrieb soll fortgeführt werden: nein ja

6. Zugehörigkeit des Unternehmens zu Fachverbänden (IHK, Handwerkskammer, Innung, Sonstige):

7. Namen und Anschriften der Krankenkassen der Beschäftigten:

8. Namen und Anschriften der Kreditinstitute mit denen Geschäftsbeziehungen bestehen:

9. Buchhaltung geführt bis:

selbst erstellt

erstellt durch Steuerberater (Name und Anschrift):

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

Körperliche Vermögensgegenstände (Sachen)

Allgemeiner Begriff	Genaue Bezeichnung und Aufbewahrungsort	Falls Vermögensgegenstände mit Sicherungsrechten belastet sind: Art des Sicherungsrechtes, Bezeichnung und Anschrift des Gläubigers, Höhe der gesicherten Forderung	WERT EUR nach Abzug der Sicherungsrechte
ggf. gesonderte Aufstellung beifügen			
1. Büroeinrichtung (Möbel, Büromaschinen u.a.)	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, und zwar:		
2. Laden- und Lagereinrichtung	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, und zwar:		
3. Werkzeugmaschinen, Werkzeuge usw.	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, und zwar:		
4. Warenvorräte	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, und zwar:		
1. Vorräte an			
a) Rohstoffen	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, und zwar:		
b) Halbfertigerzeugnissen	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, und zwar:		
c) Verpackungstoffen, Kisten, Packpapier	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, und zwar:		
2. Fahrzeuge (bei Kraftfahrzeugen Typ, Baujahr, Zulassungsnummer, Fahrzeugpapiere und deren Aufbewahrungsort angeben)	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, und zwar:		
3. Anderes Inventar und Arbeitsgeräte	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, und zwar:		

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen

Auftragsbestand

Liegen Aufträge im Geschäft vor?

nein ja, und zwar:

ggf. gesonderte Aufstellung beifügen

Lfd. Nr.	Name	Auftraggeber Anschrift	Art des Auftrages	Der Auftraggeber hat voraussichtlich zu zahlen EUR

Außenstände

Hatte der Erblasser Außenstände (das heißt: Geldforderungen gegen Dritte, sogenannte Drittschuldner)?

nein ja, und zwar:

ggf. gesonderte Aufstellung beifügen

Lfd. Nr.	Name	Genauere Anschrift	a) Grund (z.B. Kaufpreis, Darlehen) b) Entstehungszeit c) Fälligkeit d) evtl. vorhandene Sicherungen, Urkunden, Wechsel, Schuldurkunden u.ä.	Einbringlich sind vermutlich EUR Gründe für Nichteinbringlichkeit

Ergänzungsblatt
Beteiligungen (Aktien, Genussrechte, sonstige Beteiligungen)

I. Aktien, Genussrechte und sonstige Beteiligungen an Kapitalgesellschaften (AG, GmbH, KGaA)

- ggf. gesonderte Aufstellung oder Depotauszug beifügen -

Lfd. Nr.	a) Name und Anschrift der Gesellschaft b) Beteiligungsform	Nennbetrag je Gesellschaft EUR	Kurs- bzw. Verkehrswert EUR	Fällige Gewinn- ansprüche EUR

II. Beteiligungen an Personengesellschaften (offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Partnergesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts, EWIV u.ä.)

- ggf. gesonderte Aufstellung beifügen -

Lfd. Nr.	a) Name und Anschrift der Gesellschaft b) Beteiligungsform	Nennbetrag je Gesellschaft EUR	Kapitalkonten Verkehrswert EUR	Fällige Gewinn- ansprüche EUR

III. Beteiligungsform als stiller Gesellschafter

- ggf. gesonderte Aufstellung beifügen -

Lfd. Nr.	Name und Anschrift des Unternehmens	Nennbetrag je Gesellschaft EUR	Verkehrswert EUR	Fällige Gewinn- ansprüche EUR

IV. Beteiligungsform an Genossenschaften

- ggf. gesonderte Aufstellung beifügen -

Lfd. Nr.	Name und Anschrift der Genossenschaft	Geschäfts- guthaben EUR	Fällige Gewinn- ansprüche EUR

Zureifendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

Anlage 2

Aus Gründen des Datenschutzes wurden die Namen und konkreten Berufsbezeichnungen der befragten Experten in den folgenden Anlagen anonymisiert.

Gedächtnisprotokoll Gespräch mit Herrn K. Kriminalhauptkommissar der Kriminalpolizeiinspektion Chemnitz

Gesprächstermin: 25.02.2020 9:00 Uhr Hainstraße 142, Chemnitz

Zum Gesprächseinstieg befanden wir uns im Büro des Kommissars, der sich erneut meine Email anschaute, um sich nochmals einen Überblick über meine Fragen zu verschaffen. Ich erläuterte ihm kurz, dass ich kein Interview führen werde und die Fragen lediglich dazu dienen einen Gesprächsfaden zu haben und mir einen groben Überblick geben, über die Themen, die ich auf jeden Fall ansprechen will.

Da er derzeit im Haus auch eine Schulung für die Schutzpolizei durchführt und die Thematik dazu passt, verließen wir sein Büro und begaben uns in den nebenan liegenden Schulungsraum, mit beschriebenen Whiteboards.

Herr K. erklärte mir, dass er erst einmal damit beginnen wolle, wann die Polizei überhaupt tätig wird.

Informiert wird die Polizei zumeist durch den Anruf eines Bürgers, der die Leiche des Verstorbenen aufgefunden hat. Für den Einsatz der Polizei ist jedoch wichtig, ob es sich um einen natürlichen oder nicht natürlichen Todesfall handelt. Für diese Feststellung ist jeder Hausarzt, Rechtsmediziner oder auch Notarzt zuständig, gem. § 12 Abs. 2 SächsBestG. Zuständig dafür die Leichenschau (Legaldefinition § 12 Abs. 1 SächsBestG) zu veranlassen sind in erster Linie die Angehörigen des Verstorbenen. Findet demnach ein Angehöriger nach § 10 SächsBestG den Leichnam auf, so ist durch diesen, ein Arzt gem. § 12 SächsBestG zu informieren, der dann die Leichenschau vornimmt. Dies weiß jedoch kaum einer, weswegen in erster Linie die Polizei angerufen wird. Sollten die Kapazitäten es erlauben, kann ein Beamter der Schutzpolizei (Abteilung in der Polizei, ganz normale Polizisten auf dem Revier, die für die Gefahrenabwehr zuständig sind, zuständig ist die Polizei am Sterbeort) sich die Leiche anschauen. Ist aber ersichtlich, dass Angehörige offensichtlich vorhanden

sind, werden diese vor Ort lediglich informiert, dass sie sich um die Leichenschau zu kümmern haben.

Bei der Leichenschau gibt der Arzt an, ob der Verstorbene eines natürlichen, eines nicht natürlichen oder eines Todes mit unbekannter Ursache verstorben ist. (Anlage BestG) Nur bei den beiden letzteren Angaben hat die Kriminalpolizei zu handeln und ist dann für dieses Verfahren zuständig.

Ablauf bei Bescheinigung eines natürlichen Todes:

Wer vor Ort ist informiert einen Arzt, in erster Linie sind die nach § 10 SächsBestG benannten Angehörigen dafür zuständig, sollte die Leiche in der Öffentlichkeit liegen, ist die Polizei zuständig § 11 Abs. 2 SächsBestG, wenn Angehörige nicht sofort bekannt sind → Durchführung der Leichenschau → Feststellung natürlicher Tod → Polizei unzuständig, sollte sich die Schutzpolizei vor Ort befinden und auch keine Angehörigen da sein, wird lediglich geprüft, ob das Eigentum der Verstorbenen Person hinreichend vor dem Eingriff unbefugter geschützt ist, d.h. ob z.B. die Verschlussbarkeit der Wohnung noch gegeben ist (musste zB nicht aufgebrochen werden daher ist das Schloss noch intakt) und keine Schlüssel im Umlauf sind, die Nichtberechtigten Zutritt zur Wohnung ermöglicht (Absprache mit Hausmeistern, etc.) Sollte dies vorliegen wird lediglich die Tür verschlossen. Sollte bekannt sein, dass z.B. der Nachbar einen weiteren Schlüssel hat kommt die Anbringung eines Siegels in Betracht zum Schutz der Rechte der Berechtigten, die den Willen des Verstorbenen nicht teilen, dass z.B. der Nachbar Zutritt zur Wohnung haben darf (= Schutz privater Rechte) → Schlüsselübergabe erfolgt dann an das Ordnungsamt → sollte Schutzpolizei vor Ort sein Testament finden gilt auch für dies § 2259 BGB. Sie hat jedoch keine Befugnisse die Wohnung danach zu durchsuchen, es muss der Polizei bei der Suche eines notwendigen Objektes, wie z.B. eines Personaldokumentes des Verstorbenen, in die Hand fallen.

Ablauf bei Feststellung eines nicht natürlichen Todes bei der Leichenschau, bzw. eines Todes mit ungeklärter Todesart.

Grundsätzlich genauso wie bei natürlichem Tod, die nach § 10 SächsBestG verpflichteten Angehörigen sind für die Leichenschau zuständig. Wurde durch den Arzt der nicht natürliche Tod festgestellt, so informiert er die zuständige Polizei darüber. Bei dieser ist dann die Kriminalpolizei mit solchen Fällen befasst. Arzt ist für die Leichenschau zuständig die Polizei nur für die polizeiliche Inaugenscheinnahme des Leichnams. Kriminalpolizei informiert dann auch Angehörige über den Toten. Diese sind in solchen Fällen zumeist durch

nachbarschaftliche Befragungen etc. zu ermitteln. Können durch die Polizei keinen Angehörigen ermittelt werden, wird das Ordnungsamt informiert, welches dann weitreichendere Möglichkeiten hat nach Angehörigen zu suchen. Sollte das Ordnungsamt diese finden, wird die Polizei darüber informiert und diese hat dann die ermittelten Angehörigen über den Toten zu informieren, ggf. auch über Rechtshilfe mit anderen Polizeidienststellen. Sollten Angehörige vor Ort sein wird auch erfragt, ob schon ein Bestatter beauftragt wurde und ob ggf. Bestatter, der in einem Vertragsverhältnis mit der Polizei steht mit der Beseitigung des Leichnams beauftragt werden soll.

Herr K. teilte mit, dass der Grundsatz bei der Polizei lautet, so wenig wie möglich am Fundort der Person mitzunehmen. Nur bei z.B. Bargeld in besonderen Größenordnungen käme die Mitnahme in Betracht, vor allem wenn die Verschlussicherheit der Wohnung oder des Hauses nicht mehr gegeben sei. Sollte diese jedoch gewährleistet sein, wird lediglich dokumentiert, wo die Polizei auf Wertgegenstände gestoßen ist. Weiter werden allgemeine Fürsorgeaufgaben wahrgenommen, so werden geöffnete Fenster verschlossen, laufende Heizkörper abgestellt und Haustiere in ein Tierheim verbracht.

Grundsätzlich kann zusammenfassend gesagt werden, dass die Polizei Vorbereitungshandlungen für die Nachlasssicherung vornimmt. Auch sie unterliegt dem Ablieferungszwang nach § 2259 BGB nimmt darüber hinaus aber keine speziellen Sicherungen am Nachlass vor. Sollten Gegenstände sichergestellt werden dient dies in erster Linie der Eigentumssicherung. Sollten im Nachgang an die Sicherstellung Angehörige ermittelt werden übergibt die Polizei die sichergestellten Objekte an diese, unabhängig von einer etwaigen Erbfolge.

Anlage 3

E-Mail Protokoll zum Austausch mit Frau T., Mitarbeiterin des Ordnungsamtes Chemnitz

E-Mail vom 26.02.2020 von der Bearbeiterin an Frau T., Betreff: Anfrage bezüglich Auskünften für eine Diplomarbeit:

Sehr geehrte Frau T.,

ich bin Rechtspflegerin und Studentin am Fachbereich Rechtspflege an der FH Meißen und befinde mich derzeit im Diplomierungsverfahren. Meine Diplomarbeit befasst sich mit dem Thema „Die Sicherung des Nachlasses - Ordnungsbehörden und Nachlassgericht im Spannungsfeld der Interessen von Erben und Nachlassgläubigern“.

Über Herrn K. von der Kriminalpolizei Chemnitz habe ich Ihren Kontakt erhalten, da ich bei meiner Recherche auf unten näher angesprochene Probleme gestoßen bin. Ich beabsichtige in meiner Diplomarbeit, neben den mir aus dem Studium bekannten Handlungen des Nachlassgerichts, auch die Vorgänge bei der Polizei und des Ordnungsamtes darzustellen, die getroffen werden, bevor der Vorgang an das Nachlassgericht gelangt. Es soll mit der Diplomarbeit somit auch ein Überblick über die Arbeit des Ordnungsamtes gegeben werden, wie dieses bei dem Auffinden einer verstorbenen Person agiert und unter welchen Voraussetzungen es tätig wird. Durch Herrn K. wurde mir bereits mitgeteilt, dass evtl. sichergestellte Schlüssel dem Ordnungsamt übergeben werden, nachdem die Wohnung des Verstorbenen verschlossen wurde. Ich würde gern das weitere Verfahren beim Ordnungsamt beleuchten, insbesondere auch, wie die Ermittlung von bestattungspflichtigen Angehörigen nach § 10 Abs. 1 SächsBestG erfolgt, sowie gegen wen und wie nach einer Amtsbestattung nach § 10 Abs. 3 SächsBestG die entstandenen Kosten geltend gemacht werden.

Über ein persönliches Gespräch mit Ihnen oder einem Mitarbeiter des Ordnungsamtes würde ich mich sehr freuen. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich Sie, sich ggf. Zeit zu nehmen und mir folgende Fragen zu beantworten:

1. Wird das Ordnungsamt ausschließlich von der Polizei über eine

Zuständigkeit des Ordnungsamtes informiert oder erfolgt auch eine Kontaktierung durch Bürger?

2. Welche Möglichkeit hat das Ordnungsamt Angehörige gemäß § 10 SächsBestG zu ermitteln?

3. Welche Maßnahmen erfolgen nach Übergabe von sichergestellten Gegenständen, z.B. der Wohnungsschlüssel, von der Polizei an Sie durch das Ordnungsamt?

4. Erfolgt eine Zusammenarbeit mit dem zuständigen Nachlassgericht?

5. Wie wird eine Amtsbestattung organisiert und gegen wen werden die entstandenen Kosten geltend gemacht?

Sollte es noch weitere Aspekte geben, die sich nicht in den oben genannten Fragen widerspiegeln, aber zu meinem Thema gehören und von dem Ordnungsamt beachtet werden, würde ich mich ebenfalls über eine Mitteilung freuen.

Mit freundlichen Grüßen

Jessica Klotzsche
Justizinspektorin

Antwort von Frau T. vom 28.02.2020 zur E-Mail der Bearbeiterin vom 26.02.2020:

Hallo Frau Klotzsche,

ich versuche erstmal, Ihnen schon einiges per Email zu beantworten.

Details könnten wir dann auch persönlich besprechen, allerdings geht das nicht während der Sprechzeiten. Günstig wäre dafür ein Mittwoch, da ist hier geschlossen.

1. Frage

Die Mitteilungen von Sterbefällen ohne Angehörige erfolgt nicht nur

durch die Polizei. Kripo und auch die Reviere übergeben uns Fälle, wo sie involviert waren und keine Angehörige vor Ort sind. Informationen erhalten wir auch von den Krankenhäusern, Pflegeheimen, direkt durch Bestattungsunternehmen oder auch von Angehörigen, welche nicht die Bestattungspflicht haben. Das sind die unterschiedlichsten Informationswege.

2. Frage

Die Ermittlung von Angehörigen erfolgt über die zuständigen Standesämter und Meldebehörden, z. B. über Geburtsstandesamt des Verstorbenen, über das evtl. Eheschließungsstandesamt oder auch über Sterbefalleinträge der Eltern etc. Hat man dann die Geburtsdaten von möglichen Angehörigen und Hinweise zum Wohnort, folgt die Ermittlung des aktuellen Wohnortes durch eine Anfrage bei den zuständigen Meldebehörden.

In Chemnitz besteht noch die Möglichkeit, über alte Archivunterlagen der DDR (Kreis meldekartei) zumindest bis zum Jahr 1992 Hinweise zu Angehörigen zu bekommen.

3. Frage

Grundsätzlich werden im Ordnungsamt Chemnitz nur Wertgegenstände, wie z. B. Bargeld, Sparbücher, EC-Karten, Wohnungsschlüssel o. ä. verwahrt. Maßnahmen erfolgen daraus keine. Die Wohnungssicherung oder -beräumung obliegt nicht unserer Verantwortlichkeit. Ausnahme stellt dar, wenn bekannt ist, dass sich z. B. ein Testament in der Wohnung befinden müsste. Dann wird die Wohnung aufgesucht, immer nach dem Vieraugenprinzip, und das entsprechende Dokument in Verwahrung genommen. Auch Maßnahmen zur sofortigen Gefahrenabwehr, z. B. Gasgeruch, Fenster bei Frost offen o. ä., machen ein Betreten der Wohnung erforderlich, oftmals in Abstimmung mit dem Vermieter.

4. Frage

Für das Nachlassgericht übernimmt das Ordnungsamt Chemnitz zunächst die Aufgabe des Angehörigen und übersendet eine Sterbeurkunde zur Information.

Zudem wird mitgeteilt, was für Gegenstände sich in Verwahrung befinden und um Mitteilung von Erben o. ä. gebeten.

In Einzelfällen wird eine Nachlasspflegschaft beantragt.

Auf Anfrage vom Nachlassgericht erfolgt die Mitteilung von ermittelten Angehörigen.

5. Frage

Die Stadt Chemnitz verfügt über ein städtisches Bestattungsunternehmen (Eigenbetrieb der Stadt Chemnitz), das Kommunale Bestattungshaus. Die Bestattung wird dort ortsüblich beauftragt; das bedeutet eine anonyme Bestattung auf dem Städtischen Friedhof.

Andere Städte müssen oftmals eine Ausschreibung veranlassen.

Die Bestattungskosten teilen sich auf in die Rechnung/en des Bestattungshauses, inklusive weiterer Dienstleister, und die Rechnungen des Friedhofes.

Diese Kosten trägt grundsätzlich erst einmal die Kommune als Auftraggeber.

Gemäß § 10 Abs. 3 SächsBestG sind die Bestattungskosten den bestattungspflichtigen Angehörigen per Leistungsbescheid zu berechnen.

Gibt es keine bestattungspflichtigen Angehörigen, sind die Bestattungskosten den Erben gemäß § 1968 BGB in Rechnung zu stellen. Zu den möglichen Erben wird in gewissen Abständen das Nachlassgericht angefragt.

Ich hoffe, das hilft schon einmal weiter. Für ein persönliches Gespräch stehe ich natürlich zur Verfügung, hierfür kurze Mail zur Terminfindung.

Ein schönes Wochenende!

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. T.

E-Mail der Bearbeiterin vom 04.03.2020 an Frau T., Betreff: Diplomarbeit J.Klotzsche

Sehr geehrte Frau T.,

vielen Dank für die umfassende Beantwortung meiner Fragen, dadurch komm ich schon viel weiter mit der Diplomarbeit. Auf Ihr Angebot bezüglich eines persönlichen Gesprächs würde ich gern zurückkommen, ich wurde jedoch leider nach Dresden abgeordnet, sodass ein zeitnaher Termin für mich sehr schwierig ist. Wäre es daher möglich am 25.03.2020 bei Ihnen ein Gespräch zu führen, worin ich noch Einzelheiten erfragen könnte?

Mit freundlichen Grüßen

Jessica Klotzsche
Rechtspflegerin

Antwort von Frau T. vom 17.03.2020 zur E-Mail der Bearbeiterin vom 04.03.2020, Betreff: Diplomarbeit J.Klotzsche

Hallo Frau Klotzsche,

aufgrund der derzeitigen Situation wird es wohl momentan mit dem Gespräch nichts werden. Entweder wir telefonieren mal oder verschieben es auf später.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. T.

Antwort der Bearbeiterin vom 23.03.2020 zur E-Mail von Frau T. vom 04.03.2020, Betreff: Diplomarbeit J.Klotzsche

Sehr geehrte Frau T.,

ich würde das Gespräch gerne verschieben, bis sich die derzeitige Situation wieder entspannt hat. Bezüglich eines neuen Termins oder falls es nicht anders

möglich sein sollte, einer Absprache für ein Telefonat, würde ich mich erneut bei Ihnen melden. Vielen Dank schon einmal vorab.

Mit freundlichen Grüßen

Jessica Klotzsche
Rechtspflegerin

E-Mail der Bearbeiterin an Frau T. vom 23.06.2020, Betreff: Nachfrage bzgl. Diplomarbeit

Sehr geehrte Frau T.,

aufgrund der derzeitigen Lage und der nahenden Abgabefrist wird es mir nicht möglich sein, ein persönliches Gespräch mit Ihnen wahrnehmen zu können. Ich möchte Sie daher bitten, mir noch folgende ergänzenden Fragen zu beantworten:

- zu Ihrer Antwort der 3. Frage:

Gelangen die zu verwahrenden Wertgegenstände nur durch die Polizei zu Ihnen oder werden auch durch Sie Gegenstände zur Verwahrung mitgenommen, z.B. wenn die Wohnung aufgrund der Information, ein Testament sei dort, durch Sie aufgesucht wird?

Gibt es eine gesetzliche Grundlage oder Verwaltungsvorschrift, die die Verwahrung beim Ordnungsamt festlegt?

Sie schrieben auch, dass in Abstimmung mit dem Vermieter ein Betreten der Wohnung zur sofortigen Gefahrenabwehr erfolgt. Bedeutet dies, dass Sie lediglich den Vermieter über Ihr Betreten informieren oder reicht dies weiter, sodass der Vermieter bei den Maßnahmen mit anwesend ist?

- zu Ihrer Antwort der 4. Frage:

Durch das Ordnungsamt wird in Einzelfällen eine Nachlasspflegschaft beantragt. Wann liegt ein solcher Einzelfall vor? Wie genau wird durch das Ordnungsamt geprüft, ob ein Antrag beim Nachlassgericht erforderlich ist?

Vielen Dank für die weiteren Auskünfte.

Mit freundlichen Grüßen

Jessica Klotzsche
Rechtspflegerin

E-Mail der Bearbeiterin an Frau T. vom 16.07.2020, Betreff: Diplomarbeit Klotzsche

Sehr geehrte Frau T.,

leider muss ich am 31.07.2020 meine Diplomarbeit abgeben, sodass ich die Auskünfte, die ich bei Ihnen in der letzten Mail vom 23.06.2020 erfragt habe nunmehr dringend benötige. Ich hoffe meine Nachfrage fällt nicht in Ihre Urlaubszeit und es ist Ihnen zeitlich möglich meine Nachfragen zu beantworten.

Ich möchte Sie bitten, mir noch folgende ergänzenden Fragen zu beantworten:

- zu Ihrer Antwort der 3. Frage:

Gelangen die zu verwahrenden Wertgegenstände nur durch die Polizei zu Ihnen oder werden auch durch Sie Gegenstände zur Verwahrung mitgenommen, z.B. wenn die Wohnung aufgrund der Information, ein Testament sei dort, durch Sie aufgesucht wird?

Gibt es eine gesetzliche Grundlage oder Verwaltungsvorschrift, die die Verwahrung beim Ordnungsamt festlegt?

Sie schrieben auch, dass in Abstimmung mit dem Vermieter ein Betreten der Wohnung zur sofortigen Gefahrenabwehr erfolgt. Bedeutet dies, dass Sie lediglich den Vermieter über Ihr Betreten informieren oder reicht dies weiter, sodass der Vermieter bei den Maßnahmen mit anwesend ist?

- zu Ihrer Antwort der 4. Frage:

Durch das Ordnungsamt wird in Einzelfällen eine Nachlasspflegschaft beantragt. Wann liegt ein solcher Einzelfall vor? Wie genau wird durch das Ordnungsamt geprüft, ob ein Antrag beim Nachlassgericht erforderlich ist?

Vielen Dank für die weiteren Auskünfte.

Mit freundlichen Grüßen

Jessica Klotzsche

Rechtspflegerin

Antwort von Frau T. vom 23.07.2020 zur E-Mail der Bearbeiterin vom 16.07.2020, Betreff: Diplomarbeit Klotzsche

Hallo Frau Klotzsche,

wie es so ist, war Urlaubszeit und jetzt Berge von Sachen, die dringend waren.

Wertgegenstände können auf unterschiedlichste Art und Weisen ins Ordnungsamt gelangen. Auch die Kliniken geben zum Teil Wertgegenstände oder Bargeld mit ab. Natürlich werden bei Begehung einer Wohnung Sparbücher, Bargeld, Geldkarten etc. nicht liegen gelassen, sondern in Verwahrung genommen. Hierbei handelt es sich um eine Sicherstellung nach PolG.

Der Vermieter erhält den Schlüssel von uns, um eine mögliche Gefährdung seiner weiteren Mieter auszuschließen, z. B. verderbliche Lebensmittel, offene Fenster, Beseitigung Blutspuren etc. Das Ordnungsamt geht auch ohne Information des Vermieters in die Wohnung um Testamente o. ä. zu sichern.

Eine Nachlasspflegschaft wird unsererseits beantragt, wenn Vermögen vorhanden ist, z. B. Eigentumswohnung, Häuser, Liegenschaften, Sparvermögen o. ä., und keine Angehörigen, welche Erben werden könnten, zu ermitteln sind.

Grundsätzlich kann man hier auch nichts verallgemeinern. Jeder Fall ist anders zu bewerten. Und jede Kommune geht mit den Sachverhalten anders um.

Viel Erfolg!

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. T.

Antwort der Bearbeiterin vom 23.07.2020 zur E-Mail von Frau T. vom 23.07.2020, Betreff: Diplomarbeit Klotzsche

Hallo Frau T.,

vielen, lieben Dank für die Ergänzungen, diese kann ich noch einpflegen :)
Nur noch eins, hätten Sie eine gesetzliche Grundlage oder Verwaltungsvorschrift für mich, in der steht, dass das Ordnungsamt die Wohnung betreten darf bzw. auch das Wertgegenstände durch das Ordnungsamt mitgenommen und verwahrt werden dürfen?

Das wäre dann aber wirklich meine letzte Frage :)

Mit freundlichen Grüßen

Jessica Klotzsche
Rechtspflegerin

Antwort von Frau T. vom 23.07.2020 zur E-Mail der Bearbeiterin vom 23.07.2020, Betreff: Diplomarbeit Klotzsche

Hier dürfte der § 26 SächsPolG greifen.

Antwort der Bearbeiterin vom 26.07.2020 zur E-Mail von Frau T. vom 23.07.2020, Betreff: Diplomarbeit Klotzsche

Sehr geehrte Frau T.,

vielen Dank für die Antworten, Sie haben mir damit sehr geholfen!
Sollten Sie Interesse haben die fertige Diplomarbeit lesen zu wollen, würde ich Ihnen das Dokument nach Abschluss des Diplomierungsverfahrens zukommen lassen.

Ihnen eine schöne Woche!

Mit freundlichen Grüßen

Jessica Klotzsche
Rechtspflegerin

Anlage 4

E-Mail-Protokoll zum Austausch mit Frau M., Rechtspflegerin am Amtsgericht Meißen, Nachlassabteilung

*E-Mail der Bearbeiterin vom 25.05.2020 an Frau M., Betreff: Fragen für eine
Diplomarbeit*

Sehr geehrte Frau M.,

liebe Grüße von einer ehemaligen Anwärtlerin. Ich war 2017 bei Ihnen am
Nachlassgericht und habe mittlerweile das Studium abgeschlossen. Derzeit
arbeite ich an meiner Diplomarbeit unter dem Thema „Die Sicherung des
Nachlasses - Ordnungsbehörden und Nachlassgericht im Spannungsfeld der
Interessen von Erben und Nachlassgläubigern“.

Bei der Bearbeitung sind mir praktische Fragen aufgekommen, auf die in meiner
Literatur nicht eingegangen wird. Ich möchte daher gern bei Ihnen anfragen, ob
Sie mir die nachfolgenden Fragen bei Gelegenheit beantworten können.

Unter dem Punkt Möglichkeiten des Nachlassgerichts bei der Nachlasssicherung
bin ich auch auf die Möglichkeit der Anbringung von Siegeln eingegangen. In
meiner Literatur ist stets die Rede, dass der Nachlassrechtspfleger die Siegelung
vornimmt, bzw. die Ausführung auf den UdG überträgt. Wie jedoch rein praktisch
der Vorgang stattfindet ist nirgends geschildert. Das Dienstsiegel kann ja nicht
„blank“ an dem Gegenstand angebracht werden, da meiner Erinnerung nach
lediglich das Sachsenwappen ohne weitere Aussage abgebildet war. Gibt es evtl.
Siegel-Sticker, wie bei einem Gerichtsvollzieher oder wird ein gesiegelter
Vermerk angebracht, welcher kurz klarstellt, dass der Gegenstand aufgrund des
Nachlassverfahrens xy der Nachlasssicherung unterliegt?

Diese Möglichkeiten könnte ich mir vorstellen, wollte jedoch nochmals kurz mit
Ihnen als Rechtspflegerin in der Praxis Rücksprache halten, wie Sie bei einem
solchen Fall, falls es schon einmal vorgekommen ist, vorgehen bzw. vorgehen
würden, wenn ein solcher Fall noch nicht vorkam.

Eine weitere Frage beschäftigt sich mit der Auswahl des Nachlassverwalters.
Wie wird eine geeignete Person durch den Rechtspfleger ausgewählt? Gibt es
eine Liste auf die zurückgegriffen wird, auf welcher sich geeignete Bewerber für

eine solche Stelle befinden? Wenden sich ggf. Rechtsanwaltskanzleien mit Spezialisierung im Bereich Nachlass ans Nachlassgericht für solche Stellen?

Vielen Dank bereits im Voraus! Aufgrund der Corona-Lage habe ich ab dieser Woche jeden Mittwoch bis Freitag ein Zimmer am Neumarkt (ehemaliges Dienstzimmer von Frau Dietze). Sollten Sie die Fragen nicht erst in einer E-Mail beantworten wollen, könnte ich an diesen Tagen auch kurz, nach Absprache, bei Ihnen vorbei kommen. Sollten Sie keine Zeit für meine Fragen haben, bitte ich um eine kurze Rückinformation.

Mit freundlichen Grüßen

Jessica Klotzsche
Rechtspflegerin

Antwort von Frau M. vom 25.05.2020 zur E-Mail der Bearbeiterin vom 25.05.2020, Betreff: Fragen für eine Diplomarbeit

Liebe Frau Klotzsche,

bis wann müssen die Fragen beantwortet sein? Ich werde mir Mühe geben.

Bis dahin. Liebe Grüße aus Meißen

M.

Antwort der Bearbeiterin vom 25.05.2020 zur E-Mail von Frau M. vom 25.05.2020, Betreff: Fragen für eine Diplomarbeit

Liebe Frau M.,

es ist noch nicht so eilig, wenn Sie die Fragen bis Mitte Juni beantworten könnten, ist das für mich noch in Ordnung. Abgabe für die Diplomarbeit ist derzeit der 31.07.2020.

Liebe Grüße
Jessica Klotzsche
Rechtspflegerin

Antwort von Frau M. vom 24.06.2020 zur E-Mail der Bearbeiterin vom 25.05.2020, Betreff: Fragen für eine Diplomarbeit

Liebe Frau Klotzsche,

fast hätte ich Sie vergessen, aber nur fast. ☺

1. Es kommt in der Praxis kaum vor, dass das Nachlassgericht versiegelt. Da wir in Meißen allerdings auch in den Außendienst fahren und Wohnungen nach Urkunden und Testamenten durchsuchen, kommt dies schon mal vor. Meist ist die Wohnung vorab vom Ordnungsamt oder der Polizei versiegelt worden (mit Siegelband). Wenn es möglich ist, wird mit diesem Band wieder versiegelt. Geht dieses beim Entfernen kaputt, dann klebe ich Etiketten darüber und bringe dann mein Dienstsiegel auf diesen an. Eine andere Variante haben wir bisher noch nicht vorgenommen. Allerdings wollte ich dies schon mal ansprechen, ob wir auch Siegelband zur Verfügung gestellt bekommen. Bin noch nicht dazugekommen.
2. Es gibt beim Amtsgericht Meißen Nachlasspfleger, welche sich hier mal vorgestellt haben. Es sind 2 Anwälte und ein ehemaliger Notar. Für die anfallenden Pfllegschaften sind diese ausreichend. Allerdings gehen immer wieder Bewerbungen ein, welche gesammelt werden. Sollte also ein Nachlasspfleger mal in Ruhestand gehen, würden diese durchgeschaut und wahrscheinlich erstmal versucht, einen ehrenamtlich zu gewinnen, da auch bei der berufsmäßigen Ausübung der Pfleger mehrere Verfahren als Pfleger übernommen haben muss. Wir haben uns auch schon mit anderen Gerichten verständigt, weil manche Pfleger auch gerichtsübergreifend arbeiten. Die Anwälte sind hier in Meißen ansässig. So wählen wir diese aus, um auch die Nebenkosten (Fahrt) überschaubar zu halten.

Der Nachlassverwalter wird ebenso ausgesucht. Kommt es tatsächlich mal zur Nachlassverwaltung, wird einer der beiden Anwälte bestellt, allerdings der Erbe vorher angehört.

Ich hoffe, dass ich etwas helfen konnte. Viel Erfolg und liebe Grüße aus
Meißen

M.

*Antwort der Bearbeiterin vom 25.06.2020 zur E-Mail von Frau M. vom
25.06.2020, Betreff: Fragen für eine Diplomarbeit*

Vielen Dank, die Antworten helfen mir sehr! ☺

Liebe Grüße aus Dresden.

Jessica Klotzsche
Rechtspflegerin

Literaturverzeichnis

Ann, Christoph/ Gergen, Thomas/ Grzwiotz, Herbert/ Helms, Tobias/ Küpper, Wolfgang/ Lange, Knut Werner/ Leipold, Dieter/ Lieder, Jan/ Musielak, Hans-Joachim/ Rudy, Mahis/ Sticherling, Philipp/ Wegerhoff, Stefan/ Zimmermann, Walter, Münchener Kommentar Bürgerliches Gesetzbuch, Band 11, 8. Auflage, München 2020.

Brox, Hans/ Walker, Wolf- Dietrich, Erbrecht, 28. Auflage, München 2018.

Burandt, Wolfgang/ Rojahn, Dieter, Erbrecht, 3. Auflage, München 2019.

Firsching, Karl/ Graf, Lothar, Handbuch der Rechtspraxis, Nachlassrecht, 11. Auflage, München 2019.

Palandt, Otto, Bürgerliches Gesetzbuch, 79. Auflage, München 2020.

Röthel, Anne, Erbrecht, 18. Auflage, München 2020.

Schlüter, Wilfried, Erbrecht, 15. Auflage, München 2004.

Eidesstattliche Versicherung

Hiermit versichere ich an Eides statt, dass ich die Diplomarbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe, dass Quellen oder indirekt übernommene Gedanken als solche kenntlich gemacht sind, dass die Diplomarbeit in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt wurde und dass die gedruckte und die digitalisierte Form der Diplomarbeit identisch sind.

Name: Klotzsche

Vorname: Jessica

Chemnitz, den 31.07.2020

Unterschrift